

CORONA

Versuch einer Standortbestimmung

Foto: © Productionperig - www.fotosearch.de



**30 Jahre KV Sachsen:
Die Bezirksgeschäftsstelle
Dresden stellt sich vor**

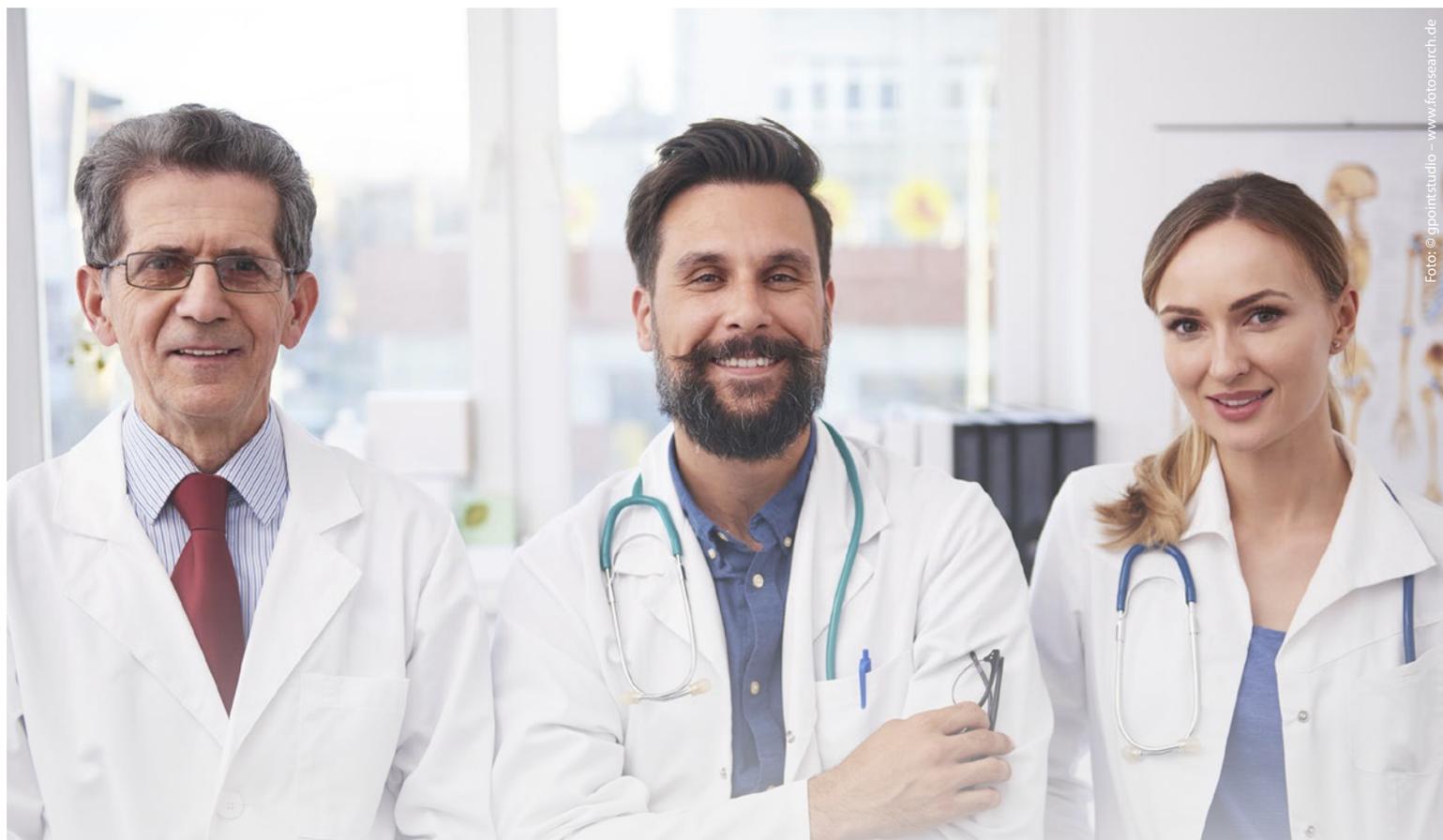
Seite 6

**Herausforderung
Corona: Hinter den
Kulissen**

Seite 10

**Qualitätssicherungsbereiche
mit Fortbildungsanforderungen
im Jahr 2021**

Seite II



INTERESSENVERTRETUNG

- für Ärzte und Psychotherapeuten gegenüber Krankenkassen und Politik
- Kollektivverträge
- Sonderverträge

ZULASSUNG

- Umsetzung der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- Zulassungsausschuss
- Praxis/Stellenbörse
- Praxisabgeberseminare

BERATUNGSANGEBOTE UND INFORMATIONEN

- Niederlassung
- Qualitätssicherung
- Pharmakotherapie
- Arznei- und Heilmittel
- Unterstützung in Wirtschaftlichkeitsprüfungen
- Workshops und Veranstaltungen

DIGITAL

- Online-Abrechnung
- EDV-Support
- Mitgliederportal

AMBULANTE VERSORGUNG

- Ärztlicher Bereitschaftsdienst
- Förderung unterversorgter Regionen
- Modellprojekte
- Telemedizin
- Patientenservice 116 117
- Notarztabrechnung

Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz

Carl-Hamel-Straße 3
 09116 Chemnitz
 chemnitz@kvsachsen.de
 Tel: 0371 2789-0
 Fax: 0371 2789-100

Bezirksgeschäftsstelle Dresden

Schützenhöhe 12
 01099 Dresden
 dresden@kvsachsen.de
 Tel: 0351 8828-0
 Fax: 0351 8290-7300

Bezirksgeschäftsstelle Leipzig

Braunstraße 16
 04347 Leipzig
 leipzig@kvsachsen.de
 Tel: 0341 2432-0
 Fax: 0341 2432-2101

Inhalt

Editorial

- 2 Corona – Versuch einer Standortbestimmung

Standpunkt

- 4 Manchmal wäre weniger mehr (gewesen) ...

Diskussion

- 5 Diskutieren Sie mit!

30 Jahre KV Sachsen

- 6 Die Bezirksgeschäftsstelle Dresden stellt sich vor

In eigener Sache

- 10 Hinter den Kulissen
15 „G2“ und „G2.1“ – die gültigen Kartengenerationen der eGK

Veranlasste Leistungen

- 16 Arzneimittel-Verordnungen während der Covid-19-Krise – eine Analyse am Beispiel der sächsischen HNO-Ärzte

Recht

- 20 Niederlassung eines ehemaligen Weiterbildungsassistenten im Einzugsbereich der Praxis des weiterbildenden Facharztes

Nachrichten

- 23 Neue Bereitschaftspraxen eröffnen in Plauen, Freiberg, Döbeln und Obergöltzsch-Rodewisch ab Oktober 2021
24 G-BA beschließt Anspruch auf Zweitmeinung vor Eingriffen an der Wirbelsäule
25 Ausbildungskampagne Medizinische Fachangestellte
28 Die Kodierunterstützung für Praxen: Ab Januar 2022 in der Praxissoftware

Zur Lektüre empfohlen / Impressum

- 26

Informationen

IN DER HEFTMITTE ZUM HERAUSNEHMEN

Veranlasste Leistungen

- I Zuzahlungsbeträge für die Abgabe von Heilmitteln ab 1. Oktober 2021

Qualitätssicherung

- II Qualitätssicherungsbereiche mit regelmäßigen spezifischen Fortbildungsanforderungen im Jahr 2021

Sicherstellung

- VII Unterstützung von Umfragen und Forschungsprojekten

Fortbildung

- VIII Fortbildungsangebote der KV Sachsen im November und Dezember 2021

Personalia

- XII In Trauer um unsere Kollegen

Corona – Versuch einer Standortbestimmung



Dr. Stefan Windau
Vorsitzender der
Vertreterversammlung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zugegeben, der Titel ist etwas gewagt. Standpunkte zu beschreiben, das ist relativ simpel, eine Standortbestimmung, gerade im Kontext Corona, ist schwieriger. Denn je nach Betrachter steht für den Einen etwas fest, für den Anderen eben gerade nicht. Und dem Anspruch des Titels kann auch in diesem Format nicht wirklich entsprochen werden. Gesamtgesellschaftlich kommen wir aber um eine Standortbestimmung nicht herum.

Warum liegen gerade beim Thema Corona die Standpunkte oft so weit, ja teils unversöhnlich, auseinander und erschweren dadurch eine Standortbestimmung?

Auch deshalb, weil jeder von uns ausnahmslos davon irgendwie betroffen war und ist und dabei ganz verschiedene, eben auch existenzielle Ängste eine große Rolle spielen und jeder mit diesen Ängsten anders umgeht. Die Gefahr ist unsichtbar, schwer fassbar und kaum berechenbar. Von Corona-Leugnern bis zu völlig überzogenem Abschotten ist alles zu erleben, übrigens auch bei uns Ärzten und Psychotherapeuten. Und auch jetzt noch, da die Pandemie zumindest derzeit und hier, stark rückläufig ist.

Die Politik hat es, wie uns alle, ziemlich kalt erwischt. Allerdings gab es schon 2013 substantiierte Warnungen vor einem solchen Szenario und einen entsprechenden Bericht an den Bundestag, aber eine adäquate Reaktion erfolgte nicht.

Es ist immer leichter zu kritisieren, als zu regieren. Es steht jedoch zweifelsfrei fest, dass das Hickhack und Hinundher zwischen Bund und Ländern, bei aller Nachsicht für die besondere Lage, verunsichernd und kontraproduktiv war. Hier besteht Handlungsbedarf!

Fest steht aber auch, dass Deutschland alles in allem im Vergleich zu anderen Ländern trotz schlimmer Schicksale, sozialer Folgen und Verwerfungen ganz gut durch die Pandemie gekommen ist, und dass die Politik ihren Auftrag zur Daseinsfürsorge im Großen und Ganzen wahrgenommen hat.

Die Politik hat teils Vertrauen gewonnen, aber in nicht unerheblichen Teilen der Bevölkerung auch verloren, oder hat sich jetzt nur gezeigt, dass in diesen Teilen das Vertrauen schon längst weg war?

Der Vertrauensverlust hat sicherlich auch mit der besonderen Situation in der Pandemie zu tun. Zu einer Standortbestimmung gehört für mich auch, genauer hinzuschauen, was für Gründe tatsächlich noch ursächlich für den Vertrauensverlust sind. Ja, es gibt Unbelehrbare, Unerreichbare. Aber nicht alle, die als solche gelten, sind es. Und das Thema abzutun wäre gefährlich. Es besteht die Gefahr des weiteren Auseinanderdriftens der Gesellschaft. Corona ist hier wie ein Brennglas, gewissermaßen pars pro toto. Ich habe den Eindruck, dass Teile der Politik das nur nicht erkannt, die Sprengkraft noch nicht begriffen haben.



Es ist die ureigenste Aufgabe der Politik, hier anzusetzen, zu integrieren und einen größeren Grundkonsens herzustellen.

Zur Standortbestimmung gehört für mich auch, dass nicht wenige Politiker, allerdings auch Ärzte und Wissenschaftler, geradezu fahrlässig und manipulativ mit Daten und Begriffen umgegangen sind, je nach politischem Zweck. Das zerstört Vertrauen.

„Es ist die ureigenste Aufgabe der Politik, zu integrieren und Grundkonsens herzustellen.“

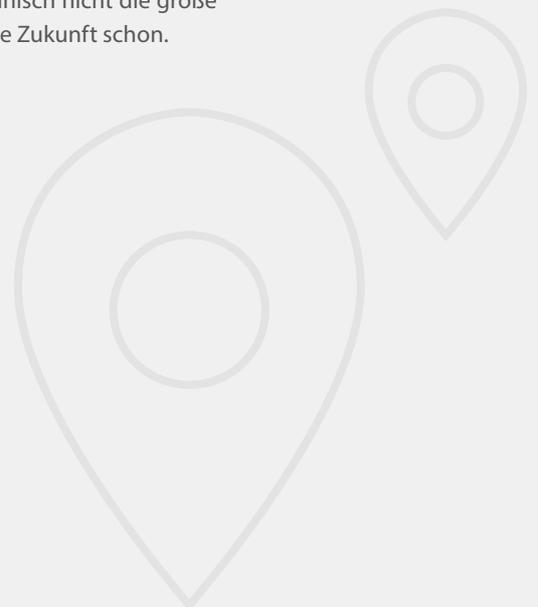
Ich empfinde teilweise das Kommunizieren der STIKO als – gelinde gesagt – suboptimal. Und nicht jede Entscheidung der STIKO muss man befürworten. Ich verstehe auch den Druck zum Handeln in der Politik. Aber diesen Druck von Seiten der Politik einfach auf die STIKO weiterzugeben mag kurzfristig den politischen Zielen dienen, schadet aber dem Vertrauen in dieses Fachgremium. Gerade dessen Unabhängigkeit – und fachlich gute Arbeit – begründete bisher das Vertrauen in dieses Gremium. Das setzt die Politik aufs Spiel.

Zuletzt, aber nicht am Rande, möchte ich mich bei allen Kolleginnen und Kollegen in der Niederlassung, in den Kliniken und in den anderen Bereichen der medizinischen Versorgung dafür bedanken, die ganz überwiegend stabil und zuverlässig durchgehalten haben und oft mit vielen Problemen im Organisatorischen und mit eigenen Nöten zu kämpfen hatten. Das gilt auch für unsere medizinischen Fachangestellten, Krankenschwestern und Krankenpfleger, auch für die Mitarbeiter in der Altenpflege.

Ich hoffe, dass eine wie auch immer zusammengesetzte Bundesregierung nach der Wahl berücksichtigt, dass unser Gesundheitssystem als Ganzes ein funktionierender und stabilisierender Faktor war und ist, was für die Politik nur eingeschränkt gesagt werden kann. Und bitte keinen gesetzgeberischen Aktionismus! Genau hinschauen, Bewährtes erhalten und aus Corona lernen, das ist aktuell medizinisch nicht die große Herausforderung, gesamtgesellschaftlich aber mit Blick auf unsere Zukunft schon.



Ihr Stefan Windau



Manchmal wäre weniger mehr (gewesen) ...



Dipl.-Med. Axel Stelzner
 Ärztlicher Leiter der
 Bezirksgeschäftsstelle
 Chemnitz

... zwar nicht bei den anfänglichen Bemühungen auf mehreren politischen Ebenen so viel und so hochwertigen Corona-Impfstoff wie möglich zu beschaffen und zu verteilen, auch nicht bei dem klaren Ziel, so viele Menschen wie möglich zu impfen, aber sonst bei so Einigem. Dabei hatte die europäische Impfstoffforschung und -entwicklung gute Voraussetzungen geschaffen. Andere daran teilhaben zu lassen, ist nicht die Frage, sich aber über den Tisch ziehen zu lassen, dagegen nicht gerade professionell.

Wo ist wie vor jeder Impfung Anamnese, Aufklärung und Einwilligung von Impfwilligen am einfachsten möglich? Natürlich in der Praxis der Haus- oder Fachärzte. Dort werden auch die allermeisten anderen Impfungen durchgeführt. Wir hätten auch ohne Richtlinie die Ziele der anfangs notwendigen Priorisierung mindestens genauso eingehalten wie Impfzentren. Wenn man die zunächst sehr begrenzte Menge Impfstoff vollständig auf die Praxen verteilt hätte, welche sich bereit erklärten, diese zusätzliche Impfung durchzuführen, wären vernünftige praktikable Mengen Impfstoff pro Praxis und eine deutlich bessere Flächendeckung herausgekommen. Nein, es wurden für dreistellige Millionenbeträge provisorische Impfzentren sowie Online-Plattformen und Telefon-Hotlines zur Anmeldung eingerichtet und betrieben. Auch weil letztere mehr schlecht als recht funktionierten, waren Impfwillige nicht nur auf den Hauptverkehrsadern Sachsens zum Teil in entgegengesetzter Richtung unterwegs. Das ist keine Kritik an den Mitarbeitern der Impfzentren, aus deren Kreis ich sogar Unterstützung erfahren habe, sondern an den politischen Rahmenbedingungen. Der Rechtfertigungsdruck für die hohen Kosten war natürlich groß und die Alternative lag auf der Hand – Impfen in den Praxen.

So erhielt in unserem Freistaat Mitte März endlich eine – allerdings viel zu geringe – Zahl von 40 Praxen erstmals Impfstoff in relevanter Menge im Rahmen eines Modellprojektes. Danach dauerte es wieder Wochen, bis alle impfwilligen Praxen mit Impfstoff beliefert wurden, allerdings lange Zeit in so geringer Menge, dass man beides nur als Symbolpolitik bezeichnen kann. Von den ersten Patienten, welche ich in meiner Praxis geimpft habe, standen mehreren Tränen in den Augen, dass ein oder zwei Telefonate gereicht hatten, einen Termin zu bekommen nach stunden- oder tagelangen erfolglosen Versuchen, über Online-Plattform oder Telefon-Hotline in einem Impfzentrum an die Reihe zu kommen.

Ebenso unsinnig war es, aus regulären Strukturen der ambulanten medizinischen Versorgung aktives medizinisches Personal in die Impfzentren zu holen, als ob dessen eigentliche Arbeit entbehrlich gewesen wäre. Über geschlossene Praxen brauchte man sich in Folge dessen nicht zu wundern. Auch die Gewinnung von Assistenzpersonal für Praxen wurde dadurch weiter erschwert. Der vernünftige Weg bestand und besteht darin, zusätzliches Personal zu gewinnen, zum Beispiel durch Reaktivierung aus dem Ruhestand und dieses in erster Linie in mobilen Impfteams einzusetzen, um damit die Logistik von Hausärztinnen und Hausärzten für die Impfung von Menschen mit aus gesundheitlichen oder Altersgründen eingeschränkter Mobilität wo notwendig zu ergänzen. Ergänzen heißt aber nicht verdrängen, wie ebenfalls geschehen. All diese Ungereimtheiten verlangen Praxisinhabern bzw. MVZ-Betreibern wieder einmal einiges an Idealismus ab, sich nicht aus dem Corona-Impfen zurückzuziehen und tragen sicher auch nicht dazu bei, Impfskeptiker umzustimmen.

Weltweit betrachtet ist jede Corona-Impfung nach wie vor ein großes Privileg, welches man in der Wahrnehmung nicht zum Ramsch verkommen lassen darf. Es mag im Ausnahmefall Gründe geben, sich nicht impfen zu lassen, ansonsten wäre 2G statt 3G die einfachere Lösung, aber Ausnahme muss Ausnahme bleiben. Zumindest die Unentschlossenen und Getäuschten sollten noch veranlasst werden, sich zur Corona-Impfung zu begeben und nicht umgekehrt. Stattdessen scheint finanzieller und mehr noch personeller Aufwand nach wie vor keine Rolle zu spielen, außer, es geht um die Bezahlung dieser Impfung in unseren Praxen. Deren Honorar von 20 Euro pro Impfung liegt zwar deutlich über dem anderer Impfungen, welche kaum einen geringeren Aufwand bedeuten, beträgt aber nur einen Bruchteil der Kosten pro Impfung in den Impfzentren. Die Forderung nach einer deutlichen Erhöhung aller Impfhonorare ist also völlig legitim.

Danken will ich an dieser Stelle besonders den Kolleginnen und Kollegen sowie ihren Praxisteamen, welche sich trotz aller Widrigkeiten an den Corona-Impfungen beteiligt haben.

Bleiben Sie zuversichtlich!

Ihr Axel Stelzner

Diskutieren Sie mit!

Bis zur Drucklegung sind dem Aufruf zur Diskussion zum WELT-Artikel „Maßnahmen in der Corona-Pandemie aus medizinischer und juristischer Sicht“ aus der letzten Ausgabe der KVS-Mitteilungen 09/2021 genau sieben Leser gefolgt. Damit können wir hier all diese Meinungsäußerungen (teilweise etwas gekürzt) abdrucken. Eventuell werden wir im Novemberheft weitere Diskussionsbeiträge zur dieser Thematik veröffentlichen.

[...] ich befürworte das Veröffentlichen von kritischen Stimmen sehr! Nur so wird es gelingen, zum Diskurs zurückzufinden, anstatt blind und ohne Rücksicht auf Kollateralschäden dem unwissenschaftlichen und primär lobbygesteuerten Kurs unserer Damen und Herren Volksvertreter zu folgen.

Dr. med. Cornelia Dorn,
Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin aus Delitzsch

Als Familienvater ist mir besonders die sehr einseitige und in meinen Augen [...] unverhältnismäßige Belastung der Kinder gegenwärtig, als Hausarzt, der auch viele betagte Pflegeheimpatienten betreut, andererseits die geradezu marktschreierische Berichterstattung, die so wenig mit der Arbeitsrealität für mich im vergangenen Jahr zu tun hatte, bewusst.

Dr. med. Tobias Thiel,
Facharzt für Allgemeinmedizin aus Dresden

[...] Ich bin nicht der Überzeugung, dass wir nur über die Impfung zu einer beherrschbaren Situation gekommen sind. Ich glaube nicht, dass wir das Virus beherrschen können, ebenso glaube ich auch nicht, dass das Virus uns beherrscht. Das Virus ist nur ganz klein und zeigt nur die Schattenseiten einer überalterten Gesellschaft bei gleichzeitig hoher Erwartung an das fortschrittliche Medizinsystem, möglichst jede Situation für alle unter Kontrolle zu haben.

Dr. med. Stephan Brücker,
Facharzt für Allgemeinmedizin aus Dresden

An dieser Argumentation sollten wir Ärzte uns und all die Gutmenschen und Besorgten und Gesundheitsexperten, und auch Coronaskeptiker usw. sich orientieren. Wie viel rechtliche und medizinische Fehler, wie viel Hass und Spaltung könnten vermieden werden. Chapeau.

Dr. Udo Junker,
Facharzt für Immunologie, für Allgemeinmedizin aus Plauen

[...] Nun brauchen wir dringend wieder weitgehende Normalität mit angemessenen und verhältnismäßigen Reaktionen auf das Geschehen. Und wir Ärzte sollten uns auch auf eine ärztliche Aufgabe konzentrieren, indem wir den Menschen die Angst nehmen und dieselbe nicht noch vergrößern.

[...]
Dr. med. Stefan Thiel,
Facharzt für Allgemeinmedizin aus Pirna

Vielen Dank für diesen interessanten Artikel. Ich teile vollumfänglich die dort vertretenen Meinungen und bewundere den Mut, sich im Grunde genommen in wesentlichen Gesichtspunkten der herrschenden „Pandemie-Doktrin“ auf sachlicher Ebene entgegenzustellen. Die Diskussion in dieser Breite sollte unbedingt weitergeführt werden.

Dr. med. Ullrich Straube,
Facharzt für Orthopädie aus Burgstädt

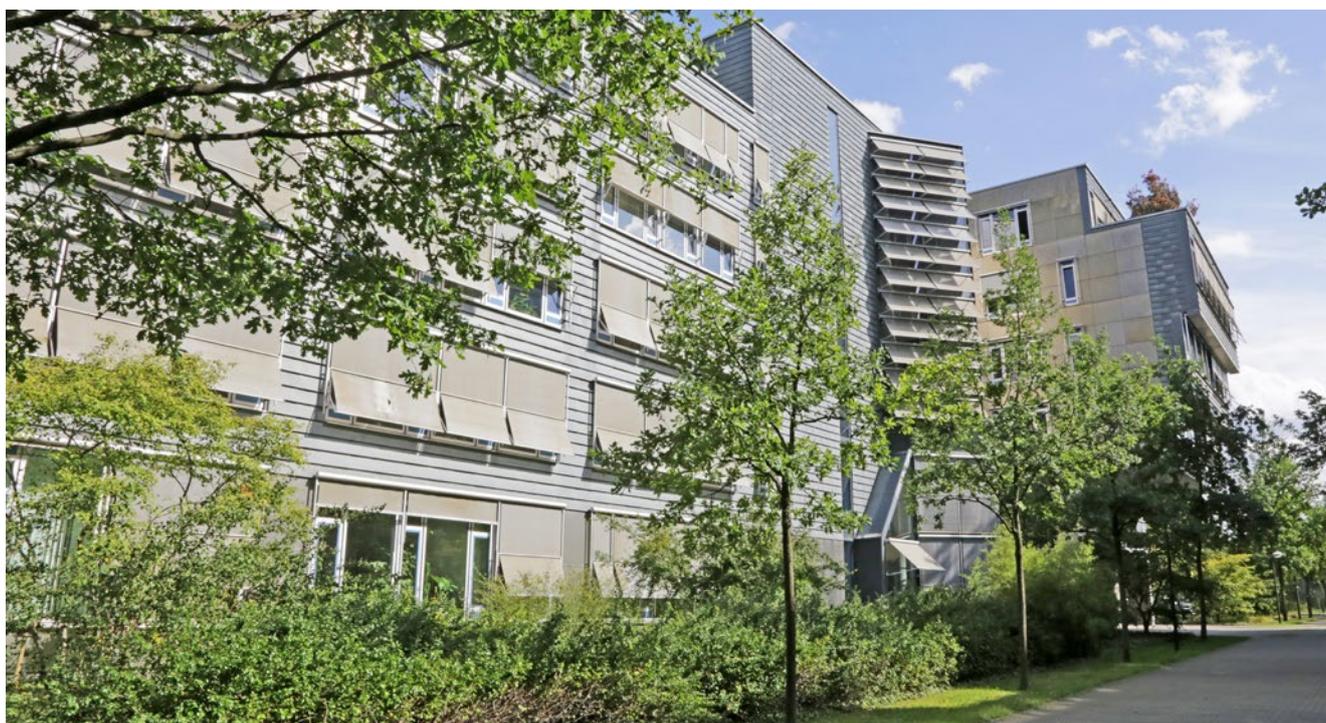
Im Diskussionsaufruf von Herrn Heckemann fällt mir auf, dass – im Gegensatz zu den anderen Punkten seiner Ausführungen – leider nicht klar als seine persönliche Meinung gekennzeichnet wurde, dass der „Blick in die Zukunft (der Herren Lauterbach und Söder) ... von Panik getrübt“ sei. Ich bin seit Herrn Gassens Aussagen zum „Freedom Day“ dünnhäutig geworden, wenn eigentlich persönliche Einschätzungen in der Öffentlichkeit zunächst als allgemeiner Konsens der dahinterstehenden Gruppierung wahrgenommen werden, weil Leitfiguren diese aussprechen („die Ärzte fordern ...“).

In der sogenannten „Fehlannahme 3“ des Welt-Artikels fehlt mir ein wesentlicher Aspekt: Selbst wenn das Risiko einer Infektion mit Covid-19 dem der Grippe vergleichbar wäre, bliebe ein großer Unterschied. Diesem allgemeinen Lebensrisiko kann, wer will, bei Kindern unter 12 durch die Gripeschutzimpfung vorbeugen. Bei Covid-19 haben wir diese Wahl noch nicht.

Dipl.-Psych. Julia Grauer,
Psychologische Psychotherapeutin in Leipzig

Die Bezirksgeschäftsstelle Dresden stellt sich vor

Vom Elbland übers Osterzgebirge, die Sächsische Schweiz bis in die Oberlausitz – in 30 Jahren haben sich Ansprechpartner, Standorte und Aufgaben geändert – aber ein Kerngedanke ist geblieben: Der Servicegedanke.



Die Bezirksgeschäftsstelle Dresden im Wandel der Zeit

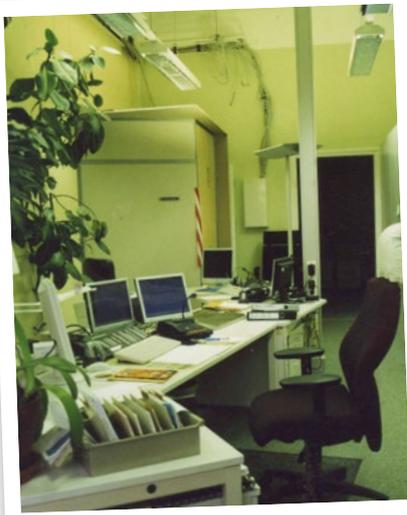
Wenn **Dr. Johannes Baumann**, Wegbereiter der KV-Gründung, zunächst als Bezirksstellenvorsitzender und später als Bezirksgeschäftsstellenleiter, gemeinsam mit seinen Mitarbeiterinnen der ersten Stunden von diesen Anfangsjahren erzählt, wird die Herkulesaufgabe deutlich, vor der damals sowohl die niedergelassenen Ärzte als auch die KV Sachsen standen. Zum damaligen Zeitpunkt kamen die meisten Ärzte aus einem festen Anstellungsverhältnis an einer Klinik oder Poliklinik – und nun sollten sie in kürzester Zeit in die Marktwirtschaft eingeführt und in die eigene Niederlassung begleitet werden. Johannes Baumann, der selbst 1980 die Praxis seines Vaters in Coswig übernahm, weiß um die Herausforderungen dieser Anfangsjahre. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksstelle – wie sie damals noch hieß – existierten zu Beginn kaum Telefone. Ärzte trugen ihr Anliegen meist persönlich vor.

Um Führungskräfte für die Bezirksstelle auszubilden, leistete die KV Bayerns Unterstützung, namentlich durch **Erich Ulbrich**, damaliger Hauptgeschäftsführer. Die KV Bayerns hatte es in jener Nachwendezeit übernommen, den sächsischen Ärzten und ihrer Selbstverwaltung in diesen Anfangsjahren beizustehen.

Erste Kontakte gab es bereits vor der Wiedervereinigung – sowohl zwischen den Akteuren in Dresden, Leipzig und Chemnitz als auch auf sächsisch-bayerischer Ebene. Das war von Vorteil, denn die Zeit drängte und die ärztliche Selbstverwaltung musste auf ein sicheres Fundament gestellt werden. In mehrmonatigen Schulungen wurde die Dresdner Führungsriege in München ausgebildet. Umgekehrt kamen die Bayern zu zahlreichen Informationsveranstaltungen in den einstigen Bezirk Dresden, um hier gemeinsam neue Strukturen für die niedergelassenen Ärzte aufzubauen und auch beratend und motivierend zur Seite zu stehen.

Schon Mitte Dezember 1990 trat der erste **Zulassungsausschuss** im einstigen Forschungsgebäude an der Karl-Marx-Straße zusammen, um an mehreren Tagen Hunderte Ärzte für die Niederlassung zuzulassen.

Zu den Aufgaben der frühen Jahre gehörte auch der Aufbau der Abteilung Sicherstellung sowie die Entwicklung eines **Abrechnungsprocedures** für die niedergelassenen Ärzte. Auch die **Erstellung und Aktualisierung des Arztregisters** gehörte damals wie heute zu den Kernaufgaben. Ebenso die **Begleitung der Ärzte in die Niederlassung** – bei all dem waren neben den



Die Anfangsjahre im Kasernenkomplex der ehemaligen Luftkriegsschule auf der Königsbrücker Landstraße 159 in Dresden-Klotzsche

Zulassungsausschuss 1991

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die vielen sehr engagierten ehrenamtlich tätigen Ärztinnen und Ärzte unverzichtbar.

Bereits Ende 1992 betreute die Bezirksstelle Dresden mehr als 1.800 niedergelassene Ärzte. Aus einer winzigen Abrechnungsstelle des einstigen Bezirkes Dresden für lediglich 49 freiberufliche Ärzte – die übrigens beim Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB) angesiedelt war – war binnen kurzer Zeit eine gut geführte Bezirksstelle mit 154 Mitarbeitern geworden. Das zeigt, wie schnell sowohl Ärzte als auch Verwaltungspersonal bereit und in der Lage waren, sich den neuen Bedingungen anzupassen.

Im Laufe der Jahre kamen neue Aufgaben und Mitarbeiter hinzu, die Anforderungen änderten sich. Mit einem Beschluss der Vertreterversammlung wurde die Grundlage geschaffen, künftig kein Gebäude mehr zu mieten, sondern in eine eigene Immobilie zu investieren. Das war wichtig, denn für die wachsenden neuen Aufgaben und neuen Mitarbeiter mussten zeitgemäße und den Anforderungen entsprechende Arbeitsbedingungen geschaffen werden. Gebaut wurde letztlich auf dem heutigen Areal der Schützenhöhe, einem einstigen Militärgelände. Bezirksstelle und Landesgeschäftsstelle waren nun ab 1998 unter einem Dach in modernen Räumen und mit guter Infrastruktur untergebracht.

Die Bezirksgeschäftsstelle Dresden in Fakten

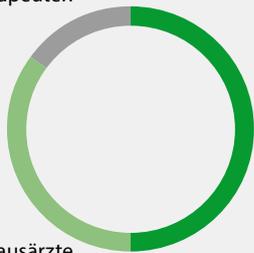
Schützenhöhe 12
01099 Dresden

Die Bezirksgeschäftsstelle Dresden ist für den Direktionsbezirk Dresden des Freistaates Sachsen zuständig, in dem **1.593.874 Einwohner** leben. (Stand: 30.09.2020)

Mitglieder:

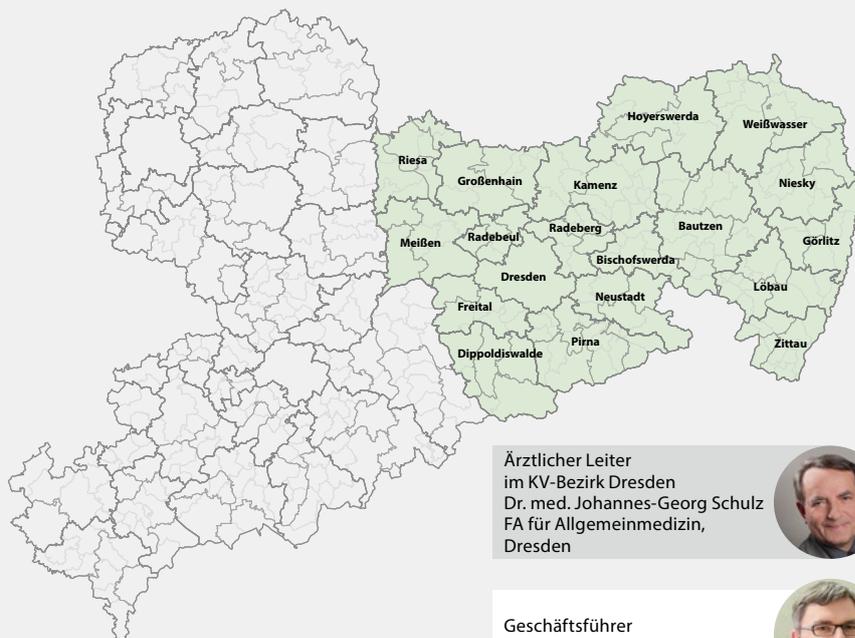
3.012 in Praxen oder in MVZ zugelassene bzw. angestellte **Vertragsärzte** (davon nehmen 41 Prozent an der **hausärztlichen** und 59 Prozent an der **fachärztlichen** Versorgung teil) und **524** zugelassene und angestellte **Psychologische Psychotherapeuten**

Psychotherapeuten



Hausärzte

Fachärzte



Ärztlicher Leiter
im KV-Bezirk Dresden
Dr. med. Johannes-Georg Schulz
FA für Allgemeinmedizin,
Dresden



Geschäftsführer
Robert Baierl



Aber nicht nur positive Zäsuren waren zu verzeichnen, auch Naturkatastrophen gingen nicht spurlos an der Ärzteschaft vorbei: Die Rede ist von der **Flut im Jahr 2002**. Durch das Hochwasser waren 196 Ärztinnen und Ärzte aus dem Zuständigkeitsbereich der Dresdner Bezirksstelle betroffen, davon allein 35 Ärzte mit einem Totalschaden in der Praxis. Die Schäden reichten von Kellern, die unter Wasser standen, über beschädigte hochwertige Geräte bis zum kompletten Ausfall der Praxis. Die ärztliche Versorgung in diesen Praxen musste von anderen Kollegen aufgefangen werden. Die betroffenen Praxen wurden durch Mitarbeiter der Bezirksstelle aufgesucht und die Schäden dokumentiert. Die noch vorliegenden Bilder von zerstörten Praxen, Wohnhäusern und ganzen Ärztehäusern lassen nur erahnen, was dies für die Betroffenen bedeutete. Einige Ärzte – zum Beispiel in Pirna und Bad Schandau – waren Jahre später beim Hochwasser 2013 erneut betroffen. Die Bezirksstelle konnte auch in diesen Extremsituationen zur Seite stehen: es wurde um Spenden geworben, Hilfsleistungen und finanzielle Unterstützung wurden organisiert.



In einigen von der Flut betroffenen Praxen blieb kaum mehr stehen als Dach und Außenwände



Das leistet die Bezirksgeschäftsstelle Dresden

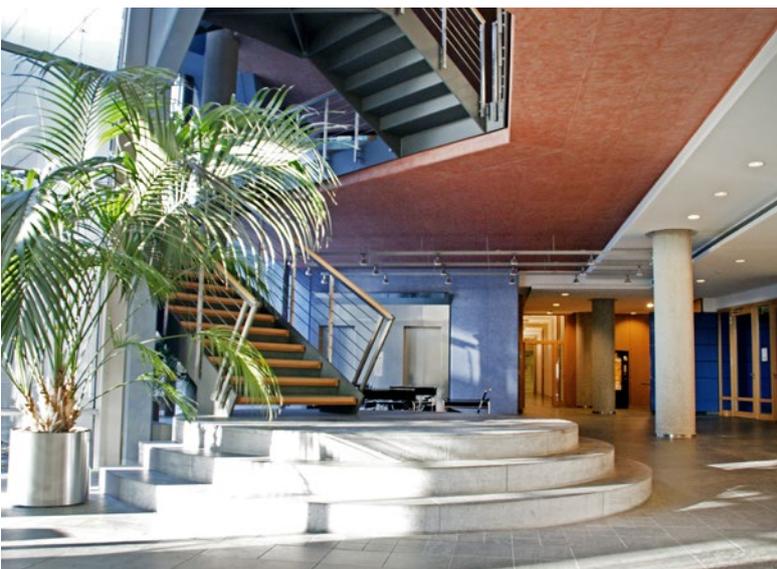
Die Beraterinnen und Berater der Bezirksgeschäftsstelle Dresden begleiten Ärzte und Psychotherapeuten auf dem Weg in die eigene Niederlassung – und ggf. auch später bei der Praxisabgabe beim altersbedingten Ausstieg aus der aktiven Tätigkeit. Ein bewährter Ansatz der Bezirksgeschäftsstelle ist die territorial aufgeteilte Beratung, also der Einsatz von Ansprechpartnern für die jeweiligen Regionen und die Stadt Dresden.

Ein ganz anderes Aufgabengebiet der Bezirksgeschäftsstelle Dresden sind die von ihr betriebenen eigenen Praxen, insbesondere die **Bereitschaftspraxen**. Einen Vorläufer der nunmehr sachsenweit etablierten Bereitschaftspraxen gab es mit der „zentralen Notfallpraxis“ schon seit 1991 in den Räumen einer Poliklinik an der Gerichtsstraße 5 und ab 2003 auf dem Gelände des Universitätsklinikums Dresden. Außerhalb der Sprechzeiten der Arztpraxen wurden dort – und werden bis heute – allgemeinärztliche, kinderärztliche und chirurgische Notfälle ambulant behandelt. Diese Struktur der ambulanten Versorgung war viele Jahre bis zur Bereitschaftsdienstreform einzigartig in Sachsen. Es wurde nicht nur für die Dresdner und die Gäste der Stadt eine zentrale und gut frequentierte Anlaufstelle geschaffen, auch die niedergelassenen Ärzte und die Notaufnahme der Uniklinik konnten entlastet werden. Mit diesen positiven Erfahrungen wurde diese einmalige „Notfallpraxis“ zur Blaupause der sächsischen Bereitschaftspraxen.



Bereitschaftspraxis und Internationale Praxis teilen sich die Räume

Für eine ambulante Grundversorgung von ausländischen Patienten wurde aus Anlass der Flüchtlingswelle 2015 außerdem die **Internationale Praxis** Dresden in denselben Räumen eröffnet. Mit Hilfe von Dolmetschern und einem interkulturellen Praxisteam wird die Versorgung sprach- und kultursensibel gestaltet. Neben einem allgemeinärztlichen Bereich gibt es auch eine kinderärztliche und frauenärztliche Sprechstunde.



Fit für die Zukunft

Heute erfüllen die Dresdner Mitarbeiter alle Aufgaben einer modernen und serviceorientierten Bezirksgeschäftsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung. Ärzte werden nicht nur zu allen Fragen rund um **Verordnungen, Sicherstellung und Abrechnung beraten**, darüber hinaus werden auch **Workshops und Schulungen für Praxispersonal** angeboten. Viele Fortbildungsveranstaltungen finden inzwischen auch zeitgemäß im Online-Format statt.

Unmittelbar spürbar werden die Veränderungen im Aufgabenportfolio unter anderem bei der Abrechnung. Zum Kerngeschäft gehört in Dresden – wie auch in den anderen Bezirksgeschäftsstellen – weiterhin die Bearbeitung der Abrechnungen von Ärzten und Psychotherapeuten. Zwar gibt es selbst heute noch vereinzelt Abrechnungen, die per Post und auf Datenträgern eingereicht werden, aber die Digitalisierung ist hier bereits weit vorangeschritten. Die überwiegende Anzahl der Abrechnungen erreicht die KV Sachsen online.

Eine deutlich größere Rolle als noch vor Jahren spielt heute die **Arztakquise inklusive der Beratung zu den entsprechenden Förderprogrammen** der KV Sachsen. Diese Aufgabe wird auch in den kommenden Jahren weiter an Bedeutung gewinnen. Das betrifft in besonderer Weise den hausärztlichen Bereich und die grundversorgenden fachärztlichen Bereiche. Nach wie vor streben die meisten Nachwuchsärzte in die urbanen Regionen, während im ländlichen Raum Versorgungslücken entstehen. Hier unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksgeschäftsstelle die angehenden Ärzte mit individuellen Beratungen und Informationsangeboten.

Ebenfalls an Bedeutung gewonnen hat der Bereich der Qualitätssicherung. Da die Aufgaben aus Qualitätssicherungsvereinbarungen, die die KBV abgeschlossen hat, stetig wachsen, gibt es seit 2008 dafür eine eigene Fachabteilung in allen Bezirksgeschäftsstellen, so auch in Dresden. Die Mitarbeiter der Bezirksgeschäftsstelle bieten nicht nur Beratungen zu allen Fragen der Qualitätssicherung an, sie organisieren Fortbildungen zum Thema, bearbeiten spezielle Krankenkassenverträge und sichern die individuellen Arztkontakte ab.

Heute ist die Bezirksgeschäftsstelle im Direktionsbezirk Dresden zuständig für einen Bereich, in dem rund 1,6 Millionen Menschen leben, die über funktionierende Strukturen ärztlich versorgt werden. Das hat sich auch in der Corona-Pandemie gezeigt – sowohl für unsere Mitglieder, die Ärzte und Psychotherapeuten, als auch für die sächsischen Bürger. Doch dieses Thema sei an anderer Stelle näher ausgeführt: Im Artikel „Hinter den Kulissen“ auf **Seite 10** lesen Sie, welche nicht vorhersehbaren Anforderungen während der Corona-Pandemie durch die KV Sachsen bewältigt werden konnten.

Bezirksgeschäftsstelle Dresden

Schützenhöhe 12
01099 Dresden
dresden@kvsachsen.de
Tel: 0351 8828-0
Fax: 0351 8290-7300

– Öffentlichkeitsarbeit/kbb –

Hinter den Kulissen

Leistungsfähig auch im Krisenfall: Die KV Sachsen stellt sich den – zumeist nicht vorhersehbaren – Anforderungen während der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat Ärzten, medizinischem Personal und den Mitarbeitern der KV Sachsen viel abverlangt. Wie sie zur Bewältigung beigetragen haben, zeugt von einer enormen Flexibilität und Einsatzbereitschaft. An vielen Stellen waren plötzlich auch sehr schnelle und bürokratiearme Lösungen gefragt.

Die KV wurde pandemiebedingt zum Lager- und Warenhaus für Schutzgüter

Zu Beginn der Pandemie war Schutzausrüstung rar und kaum zu akzeptablen Preisen zu bekommen. Doch die KV-Mitarbeiter der Abteilung Zentrale Beschaffung blieben hartnäckig. Neben der **Organisation von Schutzausrüstung und Testkits** für die Vertragsärzte und viele Testpraxen mussten auch die **Lagerung, Konfektionierung und der Versand** von den Mitarbeitern umgesetzt werden – eine riesige logistische Herausforderung. Die KV Sachsen war bis zum Beginn der Corona-Pandemie noch nie mit der Verwaltung von Gütern in diesem Ausmaß konfrontiert worden. Besonders aufwändig gestaltete sich zudem die Qualitätskontrolle, z. B. ob die erhaltenen KN95-Masken den erforderlichen Qualitätsanforderungen genügten und ausgegeben werden konnten.

Die Zentrale Beschaffung arbeitete in dieser Zeit und auch heute noch sehr eng mit der Abteilung Verwaltungs- und Prüfwesen der Landesgeschäftsstelle und den drei Bezirksgeschäftsstellen zusammen. Die Versandaktionen konnten nur durch das große Engagement und den kollegialen Zusammenhalt vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KV Sachsen gestemmt werden.

Aufbau neuer IT-Strukturen durch die Zentrale EDV innerhalb kürzester Zeit

Zu den weiteren Herausforderungen der KV Sachsen gehörte es, innerhalb kürzester Zeit große Mengen an Hardware und Kommunikationstechnik zu beschaffen und für die **komplette IT-Ausstattung von Corona-Praxen sowie Test- und Impfzentren** zu sorgen. Dies übernahm die Abteilung Zentrale EDV.

So mussten im März/April 2020 innerhalb von nur drei Wochen 17 Testpraxen für symptomatische Patienten – damals Anlaufpraxen genannt – mit der notwendigen Technik ausgestattet werden. Im Sommer folgten zehn Corona-Testzentren an den Flughäfen, Autobahnen und in einigen Großstädten. Im Herbst 2020 musste die technische Ausstattung für 13 Impfzentren sowie 40 mobile Impfteams beschafft und konfiguriert werden. Ein zusätzliches Problem: Überall wurden coronabedingt plötzlich PCs und Laptops in großen Mengen benötigt, so dass sich die Beschaffung sehr schwierig gestaltete. Dennoch gelang es, die notwendige Technik kurzfristig zu beschaffen. In Akkordarbeit wurden insgesamt 13 Serversysteme zu einem Zentralsystem – unter strenger Beachtung der notwendigen Sicherheitsaspekte – zusammengeschaltet.

Um auf technische Probleme schnell reagieren zu können, wurde von der Zentralen EDV eine **Rufbereitschaft für die Impfzentren** eingerichtet, mit der Techniker von Montag bis Sonntag von 7 bis 20 Uhr erreicht werden konnten. Zur Absicherung z. B. der Meldekette für die Impfungen sowie die korrekte Dokumentation waren umfangreiche Abstimmungen und eine

BGST Chemnitz



BGST Leipzig



Der höchste „Warenumschlag“ wurde im Juli 2020 gemeistert. Binnen einer Woche wurden von allen drei Bezirksgeschäftsstellen 2,6 Millionen OP-Masken, 2 Millionen KN95-Masken, 11.000 Schutzkittel und 800.000 Paar Handschuhe in 7.500 Paketen an mehr als 5.400 Praxen versandt bzw. den MVZ zur Abholung bereitgestellt.

enge Zusammenarbeit mit dem Sächsischen und dem Bundes-Gesundheitsministerium, dem RKI, dem DRK, der Bundeswehr und vielen weiteren Partnern notwendig, die ebenfalls möglichst reibungslos funktionieren mussten.

Auch die Mitarbeiter der KV Sachsen waren auf zusätzliche Technik angewiesen, um vereinzelt das zeitweilige Arbeiten am Schreibtisch zu Hause abzusichern. Des Weiteren wurde Technik für **digitale Konferenzen** benötigt, die nicht mehr als Präsenzveranstaltungen stattfinden konnten. Dazu gehörten auch die Vertreterversammlungen der KV Sachsen. Sie wurden als Hybridveranstaltungen – in jeder Bezirksgeschäftsstelle und zentral zusammengeführt in der Landesgeschäftsstelle – durchgeführt. Dafür mussten sie mit entsprechender Kommunikationstechnik ausgestattet werden und fanden unter Wahrung von Sicherheitsaspekten und Infektionsschutz statt.

All das erforderte eine hohe Einsatzbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – und erfordert sie weiterhin: Derzeit müssen die Impfzentren abgebaut und die Technik eingelagert oder einer neuen Bestimmung zugeführt werden.

Neue pandemiebedingte Aufgaben für die Abteilung Qualitätssicherung

Seitens der Landesgeschäftsstelle stellte die Abteilung Qualitätssicherung den Pandemiebeauftragten. Am 25. März 2020 wurde die epidemische Lage von nationaler Tragweite ausgerufen, die noch fortbesteht. Es mussten kurzfristig viele neue Aufgaben bewältigt und koordiniert werden. Dazu gehörten die **Erstellung von Handlungsleitfäden, Pandemieplänen und Hygieneleitfäden**, die **Koordinierung des Aufbaus von Test- und Schwerpunktpraxen**, die **Einführung unterschiedlicher Testformen**, die **Umsetzung von Meldeprogrammen** und Behandlungsempfehlungen sowie die Aufbereitung der Informationen zum **Mail- und Faxversand** an alle Ärzte und zur Veröffentlichung auf der Internetpräsenz der KV Sachsen.



Akkordarbeit: Konfiguration von parallel 12 Arbeitsplätzen für die Impfzentren

Abteilung Verordnungs- und Prüfwesen als Steuermann

Die Mitarbeiter der Abteilungen Verordnungs- und Prüfwesen der Landesgeschäftsstelle und der drei Bezirksgeschäftsstellen bewiesen über viele Monate nicht nur im Beratungsgeschäft, dass sie sich auch unter schwierigsten Bedingungen den Herausforderungen der Pandemiesituation stellen können. Auch als es darum ging, binnen weniger Wochen gemeinsam mit dem DRK den **Betrieb der 13 Impfzentren und ca. 40 mobilen Teams zu organisieren**, waren sie zur Stelle.

In der Landesgeschäftsstelle unterstützte die in der Abteilung Verordnungs- und Prüfwesen angesiedelte Projektleitung den Vorstand und die Hauptgeschäftsführung bei Prozessabstimmungen, erstellte **Handlungsleitfäden** und organisierte eine Dienstplanungssoftware für die **Koordinierung der Impfhelfer** in den Impfzentren. In den Bezirksgeschäftsstellen hatte

BGST
Dresden



Unangemeldete Lieferungen: jede helfende Hand wurde gebraucht



Testzentrum am Flughafen Dresden

vorrangig die jeweilige Abteilung Verordnungs- und Prüfwesen die Aufgabe, gemeinsam mit 30 kurzfristig eingestellten Impfkordinatoren die Einsätze in den Impfbüros und mobilen Teams mit Impfhelfern zu besetzen. Von den knapp 9.000 zur Verfügung stehenden Bewerbern wurden ca. 4.000 als aktive Impfhelfer von der KV Sachsen unter Vertrag genommen.

Vertragsärztliche Abrechnung auch in der Krise abgesichert

Durch den Pandemiefall wurde die Abteilung Abrechnung vor große Herausforderungen gestellt. Dazu zählten die Einführung eines umfänglich überarbeiteten Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) und die **Anwendung eines Not-HVM** (Honorarverteilungsmaßstab). Dabei hatte die Umsetzung dieser Regelungen nicht nur Auswirkungen auf die Abrechnung von Leistungen und auf das Prüfgeschehen der KV Sachsen, es bedurfte auch umfänglicher **Anpassungen in der Honorarverteilung**.

Die kompletten Auswirkungen dieser neuen Regelungen lassen sich wohl erst in der Zukunft valide bemessen. Die vertragsärztliche Abrechnung musste in Teilen gänzlich neu gedacht werden. So waren eine ganze Reihe neuer Regelungen zur Abrechnung von Leistungen zu konzipieren, zu kommunizieren und in die Abrechnungsprüfung zu integrieren.

Hinzu kamen fast wöchentlich neue Aufgaben, die wenige Monate zuvor noch niemand im Blick haben konnte. So mussten auch die **Leistungen der zahlreichen Testcenter und -praxen**



Digitale Fortbildungsveranstaltungen wurden aufgezeichnet

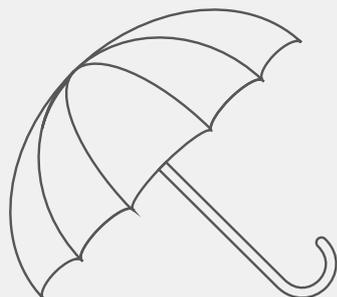
abgerechnet werden, bei denen es sich nicht um Mitglieder der KV handelte und für deren Abrechnung immer wieder neue Regelungen vom Gesetzgeber festgelegt wurden.

Plötzlich Tausende Mitarbeiter mehr

Die Corona-Pandemie stellte ganz neue und bisher ungeahnte Anforderungen auch an die Abteilungen Buchhaltung und Zentrale Personalstelle. So mussten kurzfristig sämtliche Prozesse im Rechnungswesen für die **Abrechnung von eigen- und fremdbetriebenen Testzentren**, den Erwerb und die Verteilung von persönlicher Schutzausrüstung an die Mitglieder sowie die **Abrechnung von Honoraren und Sachkosten** für den Betrieb der Impfbüros entwickelt, implementiert und umgesetzt werden. Innerhalb kürzester Zeit mussten **Impfkordinatoren rekrutiert**, die Arbeitsverträge erstellt und die **Lohn- bzw. Honorarabrechnung** für diese und für rund 4.000 Impfhelfer organisiert werden. Dies erfolgte natürlich alles unter der Maßgabe, dass die notwendigen Kernprozesse des „Tagesgeschäfts“ keinesfalls vernachlässigt werden dürfen – und das bei Einhaltung der jeweils geltenden Corona-Schutzverordnung.

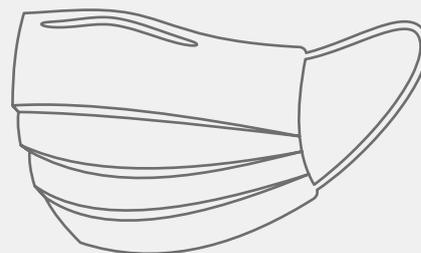
Dank der Mitwirkung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eingeschlossen die Impfkordinatoren und Honorarkräfte, sowie des unermüdbaren Einsatzes ihrer Mitglieder konnte die KV Sachsen entscheidend zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Freistaat Sachsen beitragen.

– Öffentlichkeitsarbeit/pfl –



Entwicklung eines
Not-HVM

bevor die Politik
einen gefordert hat



Beschaffung und Verteilung
unter anderem von

7 Mio.
OP-Masken und
9,4 Mio.
Einweg-Handschuhen



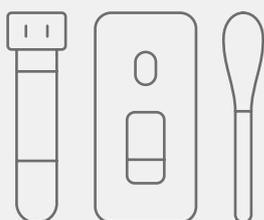
Ausstattung von

13

Impfzentren mit insgesamt

240

Arbeitsplätzen und
Zusammenfassung in ein
Zentralsystem



Abrechnung von

3.203

zusätzlichen Teststellen
(registrierte Nicht-Mitglieder
nach TestV) und

7,6 Mio.

Schnelltests



In den Impfzentren und
mobilen Teams leisteten ca.

4.000

Impfhelfer und
Honorarkräfte fast

100.000

Einsätze

Sächsisches Fernbehandlungsmodell: Die Patientenversorgung von morgen bereits heute aktiv mitgestalten

Jetzt anmelden unter
fernbehandlung@kvsachsen.de



Foto: dolgachov – www.fotosearch.de

IHRE VORTEILE

- ergänzendes Versorgungsangebot für Patienten mit leichten Erkrankungen durch (video-)telefonische Behandlung
- Entlastung anderer Versorgungsbereiche (Arztpraxen, Notaufnahmen und Bereitschaftsdienst)
- bedarfsgerechte Vermittlung der Patienten über die 116 117
- Teilnahme während Ihrer Sprechzeiten möglich – wann und so oft Sie wollen
- außerbudgetäre Vergütung der abrechenbaren Leistungen



Haben Sie Interesse? Weitere Informationen finden Sie unter www.kvsachsen.de > **Mitglieder** > **Projekte** > **Fernbehandlungsmodell**
Darüber hinaus bieten wir regelmäßige **Online-Informationsveranstaltungen** an.

Zuzahlungsbeträge für die Abgabe von Heilmitteln ab 1. Oktober 2021

Für einzelne Heilmittelleistungen, die in Arztpraxen erbracht und abgerechnet werden, sind nach § 32 Abs. 2 SGB V von Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu den Kosten der Heilmittel entsprechende Zuzahlungen zu leisten. Die Zuzahlungen wurden auf der Grundlage der ab 1. August 2021 geltenden bundeseinheitlichen Heilmittelpreise neu festgesetzt.

Gebührenordnungsposition (GOP) des EBM, Leistungsbeschreibung (lt. Codierungstabelle der KBV)		vom Patienten einzubehaltende Zuzahlungsbeträge PK, EK, BVFG, BPOL, Ausländ. Sozialversicherungsabkommen	Kennzeichnung bei Zuzahlungsbefreiung nur für u. g. Personenkreis
30300	Sensomotorische Übungsbehandlung (Einzelbehandlung)	4,25 EUR	30300A
30301	Sensomotorische Übungsbehandlung (Gruppenbehandlung)	1,50 EUR	30301A
30400	Massagetherapie	1,95 EUR	30400A
30402	Unterwasserdruckstrahlmassage	3,04 EUR	30402A
30410	Atemgymnastik (Einzelbehandlung)	2,67 EUR	30410A
30411	Atemgymnastik (Gruppenbehandlung)	1,20 EUR	30411A
30420	Krankengymnastik (Einzelbehandlung)	2,67 EUR	30420A
30421	Krankengymnastik (Gruppenbehandlung)	1,20 EUR	30421A

Von den Zuzahlungen befreit sind Versicherte:

- die das **18. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben,
- die eine **gültige Bescheinigung** ihrer Krankenkasse **über Zuzahlungsbefreiung** vorlegen,
- **der folgenden Kostenträger:**
Sozialhilfeträger/Jugendämter, Asylbewerber (mit eingeschränktem Leistungsanspruch auf Krankenbehandlungsschein), Postbeamtenkrankenkasse A, Bundeswehr, Heilfürsorge Polizei, Heilfürsorge Feuerwehr, Justizvollzugsanstalten, BVG, BEG.

Bei diesem Versichertenkreis sind die o. g. GOPen mit „A“ (z. B. 30400A) zu kennzeichnen! Nur im Fall der Kennzeichnung kann gewährleistet werden, dass kein Einbehalt der Zuzahlungen vom ärztlichen Honorar erfolgt.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass Regelungen, die bei der Versorgung mit Heilmitteln (sowie mit Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln) eine Zuzahlung der Versicherten vorsehen, bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung keine Anwendung finden (Mutterschafts-Richtlinien, Punkt G).

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Verordnungen
> Heilmittel

– Verordnungs- und Prüfwesen/mau –

Qualitätssicherungsbereiche mit regelmäßigen spezifischen Fortbildungsanforderungen im Jahr 2021

Ständige Fortbildung ist ein wesentlicher Bestandteil der ärztlichen und psychotherapeutischen Tätigkeit, um die ärztlichen und psychotherapeutischen Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend weiterzuentwickeln.



Neben der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung werden in Qualitätssicherungsvereinbarungen, EBM-Bestimmungen, G-BA-Richtlinien und Verträgen mit Krankenkassen auch spezifische Fortbildungsverpflichtungen gefordert. Die KV Sachsen ist verpflichtet, die Erfüllung dieser Fortbildungsverpflichtungen zu überprüfen.

Für die spezifische Fortbildungsverpflichtung gelten aufgrund der Corona-Pandemie derzeit geänderte Vorgaben. So hat der Vorstand der KV Sachsen festgelegt, dass in allen Quartalen, die als „Corona-Quartal“ definiert werden, nur die hälftige Anzahl an Fortbildungspunkten nachgewiesen werden muss. Diese Entscheidung basiert auf

bundesgesetzlichen Corona-Ausnahmeregelungen, die zum Ende des dritten Quartals 2021 auslaufen. Aus diesem Grund hat der Vorstand der KV Sachsen für das Jahr 2021 das erste bis dritte Quartal als „Corona-Quartale“ definiert. **Das vierte Quartal 2021 gilt als normales Quartal.** Folglich müssen für das Jahr 2021 in der spezifischen Fortbildungsverpflichtung weniger als die gesetzlich oder vertraglich geforderten Fortbildungspunkte nachgewiesen werden. Die Berechnung der Punkte mittels „Corona-Quartalen“ führt in einigen Themengebieten zu ungeraden Punktezahlen, in diesen Fällen wurde entschieden, dass die zu **erbringende Punktzahl abgerundet wird.**

Tabelle 1

Jahr	QI	QII	QIII	QIV	Anzahl Fallkonferenzen/ Fortbildungen mit Corona	Anzahl Fallkonferenzen/ Fortbildungen ohne Corona
2021 3 Quartale = Corona-Quartale	0,5 Punkte	0,5 Punkte	0,5 Punkte	0,5 Punkte	2,5 und abgerundet 2 Punkte	4 Punkte

Tabelle 2

Jahr	QI	QII	QIII	QIV	Anzahl Fortbildungs- punkte mit Corona	Anzahl Fortbildungs- punkte normal
2021 3 Quartale = Corona-Quartale	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	6 Punkte	15 Punkte	24
2022	6 Punkte	6 Punkte	6 Punkte	6 Punkte	24 Punkte	24

Was das bedeutet, soll an folgender Beispielrechnung deutlich gemacht werden:

Für die Aufrechterhaltung der Genehmigung Akupunktur müssen pro Jahr vier Fallkonferenzen oder Fortbildungen im Zusammenhang mit dem Thema „chronische Schmerzen“ nachgewiesen werden. Das bedeutet, pro Quartal muss eine Fallkonferenz/Fortbildung erbracht werden. Da in 2021 drei Quartale als „Corona-Quartale“ gelten, müssen nur 2,5 und abgerundet nur zwei Fallkonferenzen/Fortbildungen erbracht werden. (► **Tabelle 1**)

Bei mehrjährigen Prüfzeiträumen erfolgt eine entsprechende anteilige Reduzierung der nachzuweisenden Fortbildungspunkte.

Im Themengebiet Geriatrie müssen alle zwei Jahre 48 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden. Umgerechnet bedeutet dies, dass im Jahr 2021 24 Punkte erbracht werden müssten und im Jahr 2022 noch einmal 24 Punkte. Da 2021 drei Quartale als „Corona-Quartale“ gelten, werden die Punkte wie folgt berechnet. (► **Tabelle 2**)

Insgesamt müssen für den Zeitraum 2021 bis 2022 im Themengebiet Geriatrie entsprechend der Corona-Regeln 39 statt 48 Punkte nachgewiesen werden.

Zur Information finden Sie in der ► **tabellarischen Übersicht auf der nächsten Seite** die gesetzlich geltenden Fortbildungsanforderungen sowie die reduzierten Punkte aufgrund der Corona-Regelung.

Die Nachweise zur spezifischen Fortbildungsverpflichtung sind unaufgefordert bis spätestens zum **31. Januar 2022**, bzw. zum **31. März 2022** im Themengebiet Onkologie einzureichen. Hierbei ist unbedingt Folgendes zu beachten:

- Um die Prüfung möglichst effizient gestalten zu können, bitten wir um Einreichung von **übersichtlichen und auf das Notwendige reduzierte Unterlagen**.
- Nur **Kopien**: Bitte reichen Sie keine Originale ein.
- Gerne nutzen wir Ihren **SLÄK-Kontoauszug**.
- Bei nicht eindeutigen Inhalten: Bitte **Programme** mit einreichen.

Die Unterlagen können Sie – je nachdem, welche Bezirksgeschäftsstelle für Sie zuständig ist – an eine der folgenden Mail- oder Postadressen senden:

Chemnitz

qualitaetssicherung.chemnitz@kvsachsen.de
Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz
PF 11 64
09070 Chemnitz

Dresden

qualitaetssicherung.dresden@kvsachsen.de
Bezirksgeschäftsstelle Dresden
PF 10 06 410
01076 Dresden

Leipzig

qualitaetssicherung.leipzig@kvsachsen.de
Bezirksgeschäftsstelle Leipzig
PF 24 11 52
04331 Leipzig

► **SPEZIFISCHE FORTBILDUNGSANFORDERUNGEN** im Jahr 2021 und Umsetzung von Corona-Regelungen

Qualitäts-sicherungsbereich	Regelung zur spezifischen Fortbildungsverpflichtung	Rechtsgrundlage	Umsetzung Corona-Regelungen: Anzahl von nachzuweisenden spezifischen Fortbildungen im Jahr 2021
Akupunktur	Jährlicher Nachweis von mind. 4 Fallkonferenzen oder Qualitätszirkeln oder Fortbildungen im Zusammenhang mit dem Thema „chronische Schmerzen“.	§ 5 Abs. 1 Nr. 6 QS-Vereinbarung Akupunktur	Nachweis von 2 Fallkonferenzen oder Qualitätszirkeln oder Fortbildungen
Botox Blasenfunktionsstörungen	Jährlicher Nachweis über Teilnahme an von der jeweiligen Landesärztekammer anerkannten Fortbildungen zur Therapie von Blasenfunktionsstörungen im Umfang von insgesamt mindestens 8 CME-Punkten.	Beschluss des Bewertungsausschusses vom 19.12.2017, mit Wirkung zum 01.01.2018	Nachweis von 5 CME-Punkten
DMP Diabetes Typ 2	Diabetologische Schwerpunktpraxen: regelmäßige diabetes-spezifische Fortbildung, z. B. durch die Deutsche Diabetes-Gesellschaft oder die Sächsische Gesellschaft für Stoffwechselkrankheiten und Endokrinopathien, mindestens einmal jährlich mit mindestens 8 Fortbildungspunkten.	§ 4 des Vertrages zur Durchführung des Strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 2, i. V. m. Anlage 2 des Vertrages	Nachweis von 5 Fortbildungspunkten
Geriatric	Regelmäßige Aktualisierung der theoretischen Kenntnisse im Bereich Geriatric durch Erlangung von zweijährlich 48 Fortbildungspunkten zu altersassoziierten Krankheiten, Syndromen und Versorgungsformen.	§ 8 Abs. 1 QS-Vereinbarung Spezialisierte geriatricische Diagnostik	Nachweis von 15 Fortbildungspunkten im Jahr 2021 (normal 24 Punkte). Bitte mit Ihrem individuellen Prüfzeitraum und ggf. weiteren geltenden Sonderregelungen verrechnen.
HIV-Aids	Jährlicher Nachweis von 30 Fortbildungspunkten zum Themenkomplex HIV/Aids, davon 15 Fortbildungspunkte durch interaktive Fortbildungsmaßnahmen. Hierauf sind Fortbildungspunkte von bis zu 6 Qualitätszirkeln anrechenbar.	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 QS-Vereinbarung HIV/Aids	Nachweis von 18 Fortbildungspunkten
HIV-PrEP	Jährlicher Nachweis von 8 Fortbildungspunkten im Bereich HIV/Aids und PrEP, davon mind. 4 durch präsenzpflichtige Fortbildungsmaßnahmen.	§ 5 Abs. 4 Vereinbarung über die HIV-Präexpositionsprophylaxe zur Prävention einer HIV-Infektion gemäß § 20j SGB V	Nachweis von 5 Fortbildungspunkten
Homöopathie (AOK Plus)	Regelmäßige Teilnahme an anerkannten homöopathischen Fortbildungen (bspw. homöopathische Qualitätszirkel) in einem Mindestumfang von 100 CME-Punkten in fünf Jahren, wobei mit der Teilnahme an Qualitätszirkeln maximal 75 Punkte der geforderten Homöopathiefortbildung erworben werden darf. Die Fortbildungen/Qualitätszirkel müssen sich inhaltlich auf die Einzelhomöopathie beziehen. Hat der teilnehmende Vertragsarzt ein gültiges Diplom des DZVhÄ, so gilt die Vorlage des Diploms als Nachweis. Erst nach dem Ablaufdatum des Diploms gelten die beschriebenen Fortbildungsregelungen.	§ 5 des Vertrages Homöopathievertrag Sachsen	Nachweis von 12 CME-Punkten im Jahr 2021 (normal 20 Punkte). Bitte mit Ihrem individuellen Prüfzeitraum und ggf. weiteren geltenden Sonderregelungen verrechnen.

Qualitäts- sicherungsbereich	Regelung zur spezifischen Fortbildungsverpflichtung	Rechtsgrundlage	Umsetzung Corona- Regelungen: Anzahl von nachzuweisenden spezifischen Fort- bildungen im Jahr 2021
Homöopathie (BKK Securvita)	Regelmäßige Teilnahme an anerkannten homöopathischen Fortbildungen (bspw. Qualitätszirkeln) in einem Mindestumfang von 100 CME-Punkten in fünf Jahren, wobei mit der Teilnahme an Qualitätszirkeln maximal 75 Punkte der geforderten Homöopathiefortbildung erworben werden dürfen. Die Fortbildungen/Qualitätszirkel müssen sich inhaltlich auf die Einzelhomöopathie beziehen. Hat der teilnehmende Vertragsarzt ein gültiges Diplom des DZVhÄ, so gilt die Vorlage des Diploms als Nachweis. Erst nach dem Ablaufdatum des Diploms gelten die beschriebenen Fortbildungsregelungen.	§ 4 des Vertrages zur Versorgung mit klassischer Homöopathie als besonderen Versorgungsauftrag gemäß § 73 c SGB V	Nachweis von 12 CME-Punkten im Jahr 2021 (normal 20 Punkte). Bitte mit Ihrem individuellen Prüfzeitraum und ggf. weiteren geltenden Sonderregelungen verrechnen.
Homöopathie (IKK classic)	Regelmäßige Teilnahme an anerkannten homöopathischen Fortbildungen (bspw. homöopathische Qualitätszirkeln) in einem Mindestumfang von 100 CME-Punkten in fünf Jahren, wobei mit der Teilnahme an Qualitätszirkeln maximal 75 Punkte der geforderten Homöopathiefortbildung erworben werden dürfen. Die Fortbildungen/Qualitätszirkel müssen sich inhaltlich auf die Einzelhomöopathie beziehen. Hat der teilnehmende Vertragsarzt ein gültiges Diplom des DZVhÄ, so gilt die Vorlage des Diploms als Nachweis. Erst nach dem Ablaufdatum des Diploms gelten die beschriebenen Fortbildungsregelungen.	§ 6 des Vertrages zur Versorgung mit klassischer Homöopathie als besonderen Versorgungsauftrag gemäß § 73 c SGB V	Nachweis von 12 CME-Punkten im Jahr 2021 (normal 20 Punkte). Bitte mit Ihrem individuellen Prüfzeitraum und ggf. weiteren geltenden Sonderregelungen verrechnen.
Hörgeräteversorgung Jugendliche und Erwachsene	Nachweis theoretischer Kenntnisse in der Diagnostik, Therapie und Versorgung von Hörstörungen sowie Kenntnisse über die jeweils aktuelle Hörgerätetechnik in Bezug auf die audiologischen Befunde durch die Erlangung von 7 Fortbildungspunkten regelmäßig innerhalb von 2 Jahren. Fortbildungen im Selbststudium sind dabei anzuerkennen.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 QS-Vereinbarung Hörgeräteversorgung	Nachweis von 2 Punkten im Jahr 2021 (normal 3,5 Punkte). Bitte mit dem individuellen Prüfzeitraum und ggf. weiteren geltenden Sonderregelungen verrechnen.
Hörgeräteversorgung Kinder	Nachweis theoretischer Kenntnisse in der Diagnostik, Therapie und Versorgung von Hörstörungen insbesondere bei Kindern sowie Kenntnisse über die jeweils aktuelle Hörgerätetechnik in Bezug auf die audiologischen Befunde durch die Erlangung von 7 Fortbildungspunkten regelmäßig innerhalb von 2 Jahren. Fortbildungen im Selbststudium sind dabei anzuerkennen.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 QS-Vereinbarung Hörgeräteversorgung Kinder	Nachweis von 2 Punkten im Jahr 2021 (normal 3,5 Punkte). Bitte mit dem individuellen Prüfzeitraum und ggf. weiteren geltenden Sonderregelungen verrechnen.
Kinderfrüherkennung J2 (Knappschaft)	Teilnehmende Hausärzte müssen jährlich den Nachweis über 6 Fortbildungspunkte auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin erbringen.	§ 5 Abs. 2 des Vertrages nach § 73 c SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (J2) im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin	3 Fortbildungspunkte
Kinderfrüherkennung J2 (TK/BVKJ)	Teilnehmende Hausärzte müssen jährlich den Nachweis über 6 Fortbildungspunkte auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin erbringen.	§ 5 Abs. 3 des Vertrages nach § 73 c SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (J2) im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin	3 Fortbildungspunkte

Fortsetzung Tabelle >

Qualitätssicherungsbereich	Regelung zur spezifischen Fortbildungsverpflichtung	Rechtsgrundlage	Umsetzung Corona-Regelungen: Anzahl von nachzuweisenden spezifischen Fortbildungen im Jahr 2021
Mammographie-Screening	Regelmäßige Teilnahme an einer von der Kooperationsgemeinschaft anerkannten Fortbildungsveranstaltung innerhalb von höchstens 2 Kalenderjahren im Umfang von: <ul style="list-style-type: none"> • Befunder: mind. 15 Stunden • MTRA: mind. 8 Stunden • Pathologen: mind. 8 Stunden 	Versorgung im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening – Anlage 9.2 BMV-Ä	Nachweise im Jahr 2021: <ul style="list-style-type: none"> • Befunder: 4 Stunden (normal 7,5 Stunden) • MTRA: 2 Stunden • Pathologen: 2 Stunden Bitte mit dem individuellen Prüfzeitraum und ggf. weiteren geltenden Sonderregelungen verrechnen.
Onkologie (alle Kassen)	Jährlicher Nachweis von <ul style="list-style-type: none"> • 6 Tumorkonferenzen oder Qualitätszirkeln • 50 Fortbildungspunkten (themenspezifische Fortbildung mit onkologischem Inhalt) • 6 Stunden Fortbildung onkologischen Inhaltes für Personal 	§ 9 Abs. 1, 2 und 3 Onkologie-Vereinbarung	Nachweise im Jahr 2021: <ul style="list-style-type: none"> • 3 Tumorkonferenzen • 31 Fortbildungspunkte (themenspezifische Fortbildung mit onkologischem Inhalt) • 3 Stunden Fortbildung onkologischen Inhaltes für Personal
Palliativversorgung	Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der palliativmedizinischen Qualifikation des teilnehmenden Arztes sind regelmäßige palliativmedizinische Fortbildungen im Umfang von 8 Fortbildungspunkten/Jahr, insbesondere durch die Teilnahme an Qualitätszirkeln oder Fallkonferenzen im Rahmen der Fortbildung nach § 95d SGB V, nachzuweisen.	§ 6 Abs. 1b Vereinbarung nach § 87 Abs. 1b SGB V zur besonders qualifizierten und koordinierten palliativ-medizinischen Versorgung	5 Fortbildungspunkte
Praxisassistentin	Alle drei Jahre ist eine Fortbildung mit mindestens 16 Stunden Dauer, davon mindestens je 8 Stunden Notfallmanagement, inklusive Übungen am Phantom und mindestens je 8 Stunden Fortbildung zur Weiterentwicklung des Berufsbildes des nicht-ärztlichen Praxisassistenten insbesondere in Bezug auf Digitalisierung und Telemedizin nachzuweisen.	§ 7 Abs. 6 Delegations-Vereinbarung (Anlage 8 BMV-Ä)	Achtung Ausnahme: Entsprechend der Delegationsvereinbarung in der Fassung vom 08.06.2021 gilt die Regelung: Die links beschriebene 3-Jahres-Frist für den Nachweis der Fortbildung wird um 15 Monate verlängert, sofern die 3-Jahres-Frist im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.09.2021 endet.
Positronenemissionstomographie (PET)	Zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der fachlichen Befähigung Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu onkologischen Fragestellungen nachgewiesen durch mindestens 20 Fortbildungspunkte innerhalb eines Zeitraums von jeweils 24 Monaten.	§ 7 QS-Vereinbarung PET, PET/CT	Nachweis von 6 Punkten im Jahr 2021 (normal 10 Punkten). Bitte mit dem individuellen Prüfzeitraum und ggf. weiteren geltenden Sonderregelungen verrechnen.
Zytologie	Innerhalb von 2 Jahren Nachweis von themenbezogenen Fortbildungen (40 Stunden) für Arzt und Präparatebefunder (auch 20 Stunden durch einrichtungsinterne Fortbildung möglich). Die Teilnahme an von der Kassenärztlichen Vereinigung anerkannten Qualitätszirkeln oder an klinisch pathologischen Konferenzen wird in diesem Zusammenhang anerkannt.	§ 9 Abs. 1 und 2 QS-Vereinbarung Zervix-Zytologie	Nachweis von 12 Stunden Fortbildung im Jahr 2021 (normal 20 Stunden) für Arzt und Präparatebefunder. Bitte mit dem individuellen Prüfzeitraum und ggf. weiteren geltenden Sonderregelungen verrechnen.

Informationen und Ansprechpartner zu den jeweiligen Themen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Qualität > Genehmigungspflichtige Leistungen

– Qualitätssicherung/wal –

Unterstützung von Umfragen und Forschungsprojekten

Die KV Sachsen erhält immer wieder Anfragen von Forschungseinrichtungen, Hochschulen oder auch einzelnen Studierenden mit der Bitte um Beteiligung unserer Mitglieder an Erhebungen, Umfragen und ähnlichen Forschungsvorhaben.

Im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit Ihren Daten gibt die KV Sachsen in solchen Fällen keine Listen von Adressen, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen heraus. Ebenso wenig kommen wir der häufig geäußerten Bitte nach, die jeweilige Umfrage an alle potenziell relevanten Mitglieder weiterzuleiten, um Sie nicht mit unerwünschter Post zu behelligen.

Andererseits sind viele der vorgestellten Projekte dennoch sinnvoll und unterstützenswert. Aus diesem Grund möchte die KV Sachsen solche Anliegen immer wieder auf ihrer Internetpräsenz vorstellen. Dadurch erhalten diejenigen Ärztinnen und Ärzte, welche von sich aus zu einer Beteiligung bereit sind, die Gelegenheit dazu. Sie finden die entsprechende

Vorstellung aktueller Projekte auf unserer Internetpräsenz. Dort werden die Anliegen kurz vorgestellt, für nähere Informationen und eine Umfrageteilnahme ist ein Link zur jeweiligen Einrichtung enthalten. Wenn Sie grundsätzlich bereit sind, derartige Forschungsvorhaben zu unterstützen, lohnt es sich also, hin und wieder an dieser Stelle nachzuschauen.

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Arbeiten als Arzt
> Forschungsprojekte

– Sicherstellung/kl –



Die Veranstaltungen finden unter den gesetzlichen Hygieneauflagen statt. Kurzfristige Änderungen vorbehalten.

Fortbildungsangebote der KV Sachsen im November und Dezember 2021

Die nachfolgenden Veranstaltungen entsprechen dem Stand zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe der KVS-Mitteilungen. Detaillierte Beschreibungen, Aktualisierungen sowie das

Online-Anmeldeformular finden Sie tagesaktuell auf der Internetpräsenz der KV Sachsen:

www.kvsachsen.de > **Veranstaltungen**

Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
C21-6	03.11.2021 15:00–17:00 Uhr	Workshop für Praxispersonal „Modul 5 – Heilmittel“	Online-Seminar per Zoom-Meeting	nichtärztliches Personal
C21-60	03.11.2021 17:00–20:00 Uhr	Informationsveranstaltung „KV vor Ort“ für den Bereich Chemnitz	Online-Seminar per Zoom-Meeting	Ärzte, Psychotherapeuten – ausschließlich Mitglieder der KV Sachsen
C21-49	10.11.2021 14:00–19:00 Uhr	Gesund und sicher arbeiten – Arbeitsschutz in der Praxis – Alternative bedarfsorientierte Betreuungsform	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte, Psychotherapeuten
C21-14	10.11.2021 15:00–17:00 Uhr	Workshop für Praxispersonal „Modul 1 – Sprechstundenbedarf“	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal
C21-34	24.11.2021 14:00–16:00 Uhr	Honorar- und Abrechnungs- unterlagen – richtig lesen und verstehen – für MVZ	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte, Psychotherapeuten, speziell für Medizinische Versorgungszentren (MVZ)
C21-12	24.11.2021 15:00–17:30 Uhr	Workshop Hilfsmittel	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte, nichtärztliches Personal
C21-65 Ausgebucht	26.11.2021 14:00–19:00 Uhr	Behandlungs- und Schulungs- programm für Diabetiker Typ 2.2 – ohne Insulinbehandlung	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte, nichtärztliches Personal
C21-27	03.12.2021 09:30–15:30 Uhr	Informationsveranstaltung „Praxiseinsteiger“	Online-Seminar per Zoom-Meeting	Ärzte und Psychotherapeu- ten, die ihre Praxistätigkeit aufnehmen
C21-47	03.12.2021 14:00–17:00 Uhr	Stress lass nach – Der Weg zu mehr Gelassenheit	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal
C21-51	08.12.2021 15:00–19:00 Uhr	Verantwortliche für Hygiene – speziell Ambulantes Operieren	Online-Seminar per Zoom-Meeting	Ärzte, nichtärztliches Personal, speziell für ambulant operierende Praxen

Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
C21-56 Ausgebucht	17.12.2021 14:00–18:00 Uhr	Arzthelferinnen-Kompaktseminar	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal

Bezirksgeschäftsstelle Dresden

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
D21-43 Ausgebucht	03.11.2021 15:00–18:00 Uhr	Workshop – Verordnung von Heilmitteln	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, nichtärztliches Personal
D21-9	03.11.2021 16:00–20:00 Uhr	Gesund und sicher arbeiten – Arbeitsschutz in der Praxis – Alternative bedarfsorientierte Betreuungsform	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, Psychotherapeuten
D21-68	05.11.2021 15:00–18:00 Uhr	Informationsveranstaltung „KV vor Ort“ Region Pirna/Neustadt	Online-Seminar	Ärzte, Psychotherapeuten
D21-6 Ausgebucht	05.11.2021 15:00–18:00 Uhr	Bilddokumentation und Befundung im Bereich Ultraschall Säuglingshüfte	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen bzw. die diese erlangen möchten
D21-25 Ausgebucht	10.11.2021 15:00–17:15 Uhr	Alles sauber, oder was? – Hygiene in der Arztpraxis Modul 1 (Grundmodul)	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, nichtärztliches Personal
D21-4 Ausgebucht	10.11.2021 15:00–18:00 Uhr	Abrechnungsworkshop – Fachärzte	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Fachärzte
D21-30	12.11.2021 14:00–19:00 Uhr Folgetermin: 13.11.2021	Behandlungs- und Schulungsprogramm für Diabetiker Typ 2.2 mit Insulinbehandlung	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, nichtärztliches Personal
D21-70	19.11.2021 15:00–18:00 Uhr	Informationsveranstaltung „KV vor Ort“ Region Riesa/Großenhain	Online-Seminar	Ärzte, Psychotherapeuten
D21-53 Abgesagt	24.11.2021 16:00–19:00 Uhr	Die ärztliche Leichenschau – zwischen Theorie und Praxis	Polizeidirektion Dresden Schießgasse 7 01069 Dresden	Ärzte
D21-62	26.11.2021 16:00–19:00 Uhr	Moderatorentreffen für Qualitätszirkelmoderatoren	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, Psychotherapeuten, die Moderatoren von Qualitätszirkeln sind
D21-28 Abgesagt	01.12.2021 15:00–17:15 Uhr	Alles sauber, oder was? – Hygiene in der Arztpraxis Modul 2 (Aufbaumodul) – Aufbereitung von Medizinprodukten	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, nichtärztliches Personal
D21-49 Ausgebucht	01.12.2021 15:00–18:00 Uhr	Workshop – Verordnungsmöglichkeiten für Psychotherapeuten	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Psychotherapeuten

Bezirksgeschäftsstelle Dresden

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
D21-26 Ausgebucht	08.12.2021 15:00–17:15 Uhr	Alles sauber, oder was? – Hygiene in der Arztpraxis Modul 1 (Grundmodul) – Online	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, nichtärztliches Personal

Bezirksgeschäftsstelle Leipzig

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
L21-53	03.11.2021 15:00–17:15 Uhr	Alles sauber oder was? – Hygiene in der Arztpraxis Modul 1 (Grundmodul)	Online-Seminar	Ärzte, nichtärztliches Personal
L21-35	03.11.2021 15:00–17:30 Uhr	Honorarunterlagen richtig lesen und verstehen	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
L21-30 Ausgebucht	03.11.2021 15:00–19:00 Uhr	Notfallkurs mit praktischen Übungen	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
L21-45	05.11.2021 14:00–17:00 Uhr	QM-Seminar Psychotherapeuten – 4. Teil der Seminarreihe (Beginn 10.09.2021)	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Psychotherapeuten
L21-5	10.11.2021 14:00–18:00 Uhr	Stress lass nach – Der Weg zu mehr Gelassenheit	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
L21-39 Ausgebucht	10.11.2021 15:00–18:00 Uhr	Workshop Praxispersonal – Grundlagen der Abrechnung	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
L21-31 Ausgebucht	10.11.2021 15:00–19:00 Uhr	Notfallkurs mit praktischen Übungen	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
S21-28	12.11.2021 09:00–17:00 Uhr	KWASa Seminartag Leipzig	Online-Seminar	Ärzte in Weiterbildung
L21-60	12.11.2021 14:00–18:00 Uhr	Workshop – Feststellung von Arbeitsunfähigkeit und Verordnung von Hilfsmitteln	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, nichtärztliches Personal
L21-17	13.11.2021 09:00–13:30 Uhr	Fortbildungskurs Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (ABCD-Kurs) – Baustein C	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
L21-45	26.11.2021 14:00–17:00 Uhr	QM-Seminar Psychotherapeuten – 5. Teil der Seminarreihe (Beginn 10.09.2021)	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Psychotherapeuten
L21-1	27.11.2021 09:00–17:00 Uhr	Moderatorenausbildung für Qualitätszirkel	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, Psychotherapeuten, die einen Qualitätszirkel gründen oder übernehmen

Bezirksgeschäftsstelle Leipzig

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
L21-32 Ausgebucht	01.12.2021 15:00–19:00 Uhr	Notfallkurs mit praktischen Übungen	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
L21-70	01.12.2021 16:00–19:00 Uhr	Jährliche Informations- und Fortbildungsveranstaltung	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, Psychotherapeuten
L21-68	03.12.2021 14:00–18:00 Uhr	Workshop – Verordnung von Krankentransport und Hilfsmitteln	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, nichtärztliches Personal
L21-66	08.12.2021 15:00–18:00 Uhr	Workshop – Verordnung von Heilmitteln	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
L21-46 Ausgebucht	08.12.2021 15:00–19:00 Uhr	Arzthelferinnen-Kompaktseminar	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
L21-18	11.12.2021 09:00–13:30 Uhr	Fortbildungskurs Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (ABCD-Kurs) – Baustein D	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
L21-43	15.12.2021 14:00–18:00 Uhr	Workshop Praxisanfänger	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
L21-55 Abgesagt	15.12.2021 15:00–17:15 Uhr	Alles sauber oder was? – Hygiene in der Arztpraxis Modul 2 (Aufbaumodul) – Aufbereitung von Medizinprodukten	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, nichtärztliches Personal
L21-73	22.12.2021 16:00–17:30 Uhr	Ärztliche Leichenschau – Rechtliche Vorgaben, praktische Umsetzung, Fallstricke	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte

Online

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
S21-31	10.11.2021 17:00–19:00 Uhr	Vorstellung Teledoc PLUS Vertrag	Online-Seminar	Ärzte
S21-32	12.11.2021 16:00–18:00 Uhr	Vorstellung Teledoc PLUS Vertrag	Online-Seminar	Ärzte

In Trauer um unsere Kollegen

Herr Dr. med.

Roland Brauer

geb. 31. Juli 1936

gest. 14. Januar 2021

Herr Roland Brauer war bis 15. März 2009 als Facharzt für Neurologie und Psychiatrie in Lichtenstein/Sachsen tätig.

.....

Herr Dr. med.

Christian Huhle

geb. 3. Juni 1942

gest. 28. August 2021

Herr Christian Huhle war als Facharzt für Augenheilkunde in Dresden tätig.

.....

Herr Dipl.-Med.

Rainer Dietrich

geb. 28. Januar 1957

gest. 6. April 2021

Herr Rainer Dietrich war als Facharzt für Orthopädie in Döbeln tätig.

.....

Herr Medizinalrat

Klaus Hurtig

geb. 15. August 1936

gest. 27. August 2021

Herr Klaus Hurtig war als Facharzt für Allgemeinmedizin in Niesky tätig.

.....

Herr Dipl.-Med.

Jörg Distler

geb. 9. September 1962

gest. 6. September 2021

Herr Jörg Distler war als Facharzt für Strahlentherapie in Bautzen tätig.

.....

Frau Dipl.-Psych.

Martina Haase

geb. 11. April 1953

gest. 11. August 2021

Frau Martina Haase war bis 30. Juni 2019 als Psychologische Psychotherapeutin in Chemnitz tätig.

.....



Foto: © topntp - www.fotosearch.de

„G2“ und „G2.1“ – die gültigen Kartengenerationen der eGK

„G2“ oder G2.1“ – aktuell sind alle eGKs dieser zweiten Generation dem Grunde nach gültig und können von Versicherten vorgelegt werden.



Grundsätzlich ist eine eGK auf Grund ihrer Zertifikate im Chip ab Ausstellungsdatum maximal fünf Jahre gültig. Erst nach dem Ablauf dieser Laufzeit müssen die Krankenkassen eine neue eGK ausstellen. Aufgrund dessen sind immer verschiedene Kartengenerationen gleichzeitig gültig und im Umlauf.

Die eGK der Generation „G2“ ist als Nachweis der Leistungsanspruchnahme zu akzeptieren, soweit beim Versichertenstamm- datenabgleich die Gültigkeit der Karte für diesen Versicherten bestätigt wurde.

Die bei den „G2“-eGKs verwendete Verschlüsselungstechnik wird derzeit vom BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) bis mindestens Ende 2024 noch als sicher eingestuft. Bis 2024 sind alle Versicherten dann mit einer eGK der neueren Kartengeneration – mindestens „G2.1“ – ausgestattet.

Die Versicherten dürfen damit ärztliche oder zahnärztliche Behandlungen sowie Gesundheits- und Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch nehmen, soweit bei dem Versichertenstamm- datenabgleich die Gültigkeit der vorgelegten eGK bestätigt wurde. Kann bei der ersten Arzt-/Patientenbegegnung im Quartal die elektronische Gesundheitskarte nicht verwendet werden, kommt regelhaft das Ersatzverfahren zur Anwendung.

Kommt es zu Störungen beim Abgleich der Versichertenstamm- daten bei eGKs der Generation „G2.1“ fehlt meistens ein wichtiges Update für den Konnektor. Nur damit ist es dem Konnektor möglich, die Zertifikate dieser Kartengeneration zu erkennen. Die Updates für Konnektoren müssen in der Regel manuell angestoßen oder per Fernwartung seitens des zugelassenen IT- Servicepartners vorgenommen werden.

– Nach Informationen der AOK Plus –

Anzeige



Dr. jur. Michael Haas
 Fachanwalt für Medizinrecht
 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Pöppinghaus ■ Schneider ■ Haas

Unsere Leistungen im Medizinrecht

- Gründung, Beteiligung oder Trennung bei BAG oder MVZ
- Praxiskauf/-verkauf oder Praxismietvertrag
- Kassenarztzulassung; Honorarbescheid
- Zusammenarbeit mit Krankenhäusern
- Einstellung oder Entlassung von Ärzten und Personal
- Ehevertrag, Ehescheidung oder Testament bei Ärzten

Pöppinghaus · Schneider · Haas
 Rechtsanwälte PartGmbH
 Maxstraße 8 · 01067 Dresden

Telefon 0351 48181-0 · Fax 0351 48181-22
 kanzlei@rechtsanwaelte-poepplinghaus.de
 www.rechtsanwaelte-poepplinghaus.de

Arzneimittel-Verordnungen während der Covid-19-Krise – eine Analyse am Beispiel der sächsischen HNO-Ärzte

Bereits Ende vergangenen Jahres veröffentlichte die Techniker Krankenkasse Zahlen zum deutlichen Rückgang der Antibiotika-Verordnungen im Frühjahr 2020 während des Covid-19-bedingten Lockdowns. Es wurden 43 Prozent weniger Tagesdosen je versichertem Erwerbstätigen verordnet. Die Betrachtung allein der verordneten Antibiotika-Tagesdosen sagt jedoch wenig über das tatsächliche Verordnungsgeschehen in den Praxen während der Corona-Pandemie aus. Dieses soll im Folgenden am Beispiel der sächsischen HNO-Ärzte genauer analysiert werden.

Im Jahr 2019 wurden in sächsischen HNO-Praxen am häufigsten Mittel zur Behandlung von Allergien verordnet, namentlich Therapieallergene (entsprach ca. 30 Prozent aller durch HNO-Ärzte im Jahr 2019 verordneten Tagesdosen (DDD)) sowie Rhinologika (Corticoide sowie Sympathomimetika, zusammen ebenfalls ca. 30 Prozent der DDD). Verordnungen des Antivertiginosums Betahistin umfassten rund 10 Prozent der DDD. Darüber hinaus waren etwa 15 Prozent der verordneten Packungen Antibiotika. Aus diesem Verordnungsspektrum sollen die Antibiotika-Verordnungen sowie Verordnungen von Therapieallergenen und Corticoiden in nasalen Zubereitungen genauer betrachtet werden.

Entwicklung der Fallzahlen

Es wurde die Situation in 150 sächsischen HNO-Praxen analysiert, welche in allen Quartalen der Jahre 2018 bis 2020 tätig waren. Betrachtet man die Fallzahlen dieser zwölf Quartale, wurden sowohl 2018 als auch 2019 in den ersten beiden Quartalen überdurchschnittlich viele Patienten behandelt (5,1 bis 6,7 Prozent über mittlerer Fallzahl), während im dritten und vierten Quartal etwas weniger Patienten behandelt wurden. Für das Corona-Jahr 2020 ergibt sich das folgende Bild: während die Fallzahlen im ersten Quartal noch über dem Durchschnitt lagen, war im zweiten Quartal ein starker Einbruch zu verzeichnen (-10,3 Prozent). Im dritten Quartal 2020 lagen die Fallzahlen 3,4 Prozent unter dem Durchschnitt und damit in der Größenordnung des dritten Quartals 2018. Im vierten Quartal 2020 wurden wieder weniger Patienten behandelt (-7,7 Prozent). Zwischen den einzelnen Praxen gab es deutliche Unterschiede. So war bei einigen Praxen 2020 kein Rückgang der Fallzahlen zu beobachten. Dennoch war eine Verschiebung zu niedrigeren Fallzahlen im zweiten bis vierten Quartal 2020 für die meisten Praxen erkennbar.

Die für die sächsischen HNO-Ärzte beschriebene Situation passt zu den Zahlen aus dem Zi-Trendreport zur Leistungsanspruchnahme während der Covid-Krise. Dieser beschreibt einen starken Rückgang der Inanspruchnahme vertragsärztlicher und vertragspsychotherapeutischer Leistungen mit Beginn der Covid-19-Krise Anfang März 2020, die sich erst ab Ende Mai wieder normalisierte. Im Juni 2020 kam es zu Nachholeffekten, die sich im dritten Quartal 2020 jedoch nicht fortsetzten. Mit dem zweiten Lockdown ab November 2020 haben die Fallzahlen erneut nachgegeben.

Deutlicher Rückgang der Antibiotika-Verordnungen

Bei den Antibiotika bestand bereits in den letzten Jahren die Tendenz zu weniger Verordnungen: während 2018 in sächsischen HNO-Praxen noch 56,8 Packungen je 1.000 Patienten verordnet wurden, gingen die Antibiotika-Verordnungen 2019 auf 50,9 Packungen je 1.000 Patienten zurück. 2020 war ein weiterer deutlicher Rückgang auf 36,8 Packungen je 1.000 Patienten zu verzeichnen (► **Abbildung 1**).

Der Effekt war bei allen Praxen sichtbar und besonders stark im zweiten und vierten Quartal ausgeprägt. Hier gingen die Antibiotika-Verordnungen im Vergleich zu 2018 im Schnitt um ca. 45 Prozent zurück, bei einzelnen Praxen sogar um mehr als 80 Prozent (► **Abbildung 2**).

Hinsichtlich der Wirkstoffauswahl ergaben sich im Vergleich zu 2019 keine wesentlichen Unterschiede (► **Abbildung 3**). Weiterhin verordneten HNO-Ärzte vorrangig Cephalosporine, deren Anteil jedoch zugunsten der Penicilline leicht reduziert wurde. Der Anteil der Fluorchinolone ging von 3,4 Prozent auf 3,0 Prozent zurück, was aufgrund des Nebenwirkungspotentials begründenswert ist.



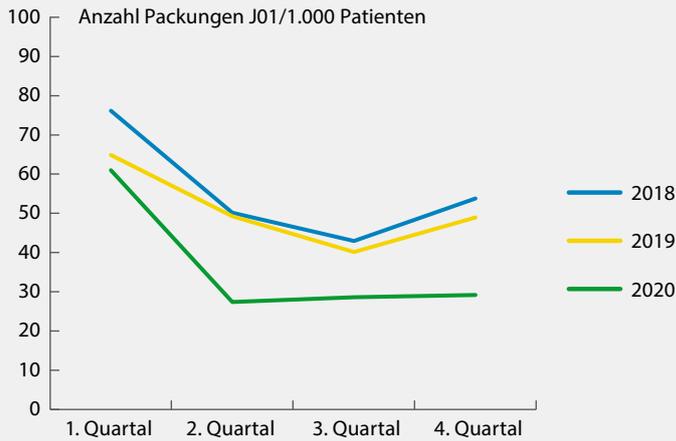


Abbildung 1
Antibiotika-Verordnungen in sächsischen HNO-Praxen bezogen auf die Fallzahlen im Verordnungsquartal

Antibiotika-Verordnung (Δ Packungen/1.000 Patienten im Vergleich zu 2018)

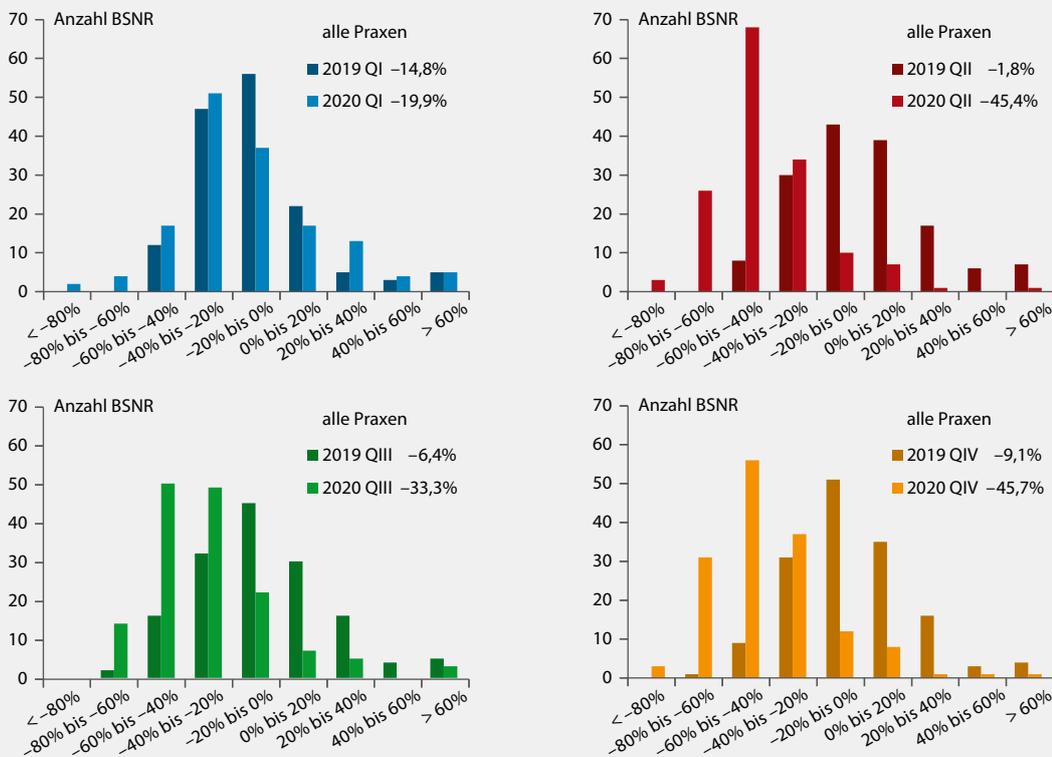


Abbildung 2
Muster des Rückgangs der Antibiotika-Verordnungen in sächsischen HNO-Praxen im Vergleich zu 2018

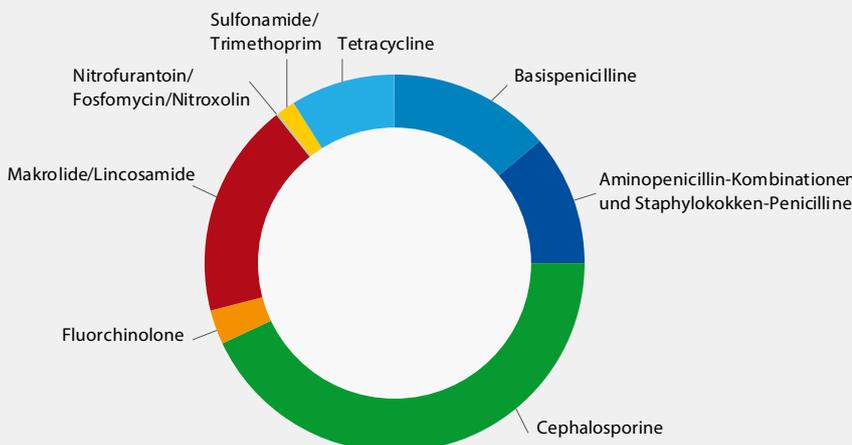
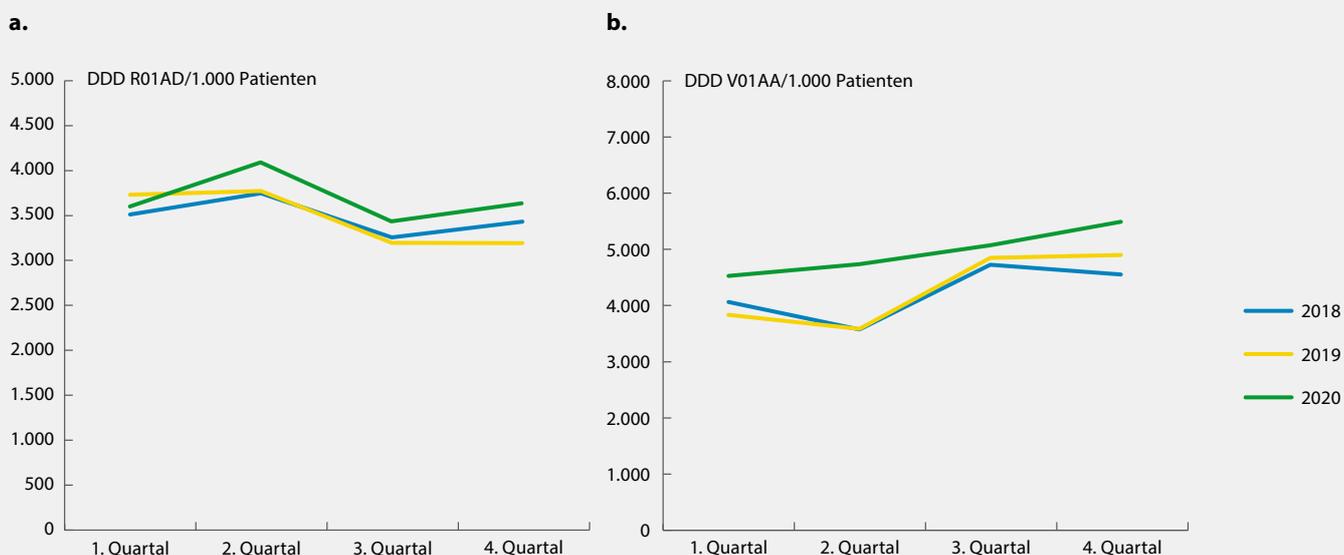


Abbildung 3
Anteil einzelner Wirkstoffgruppen an allen Antibiotika-Verordnungen der HNO-Ärzte 2020

Abbildung 4

a. Nasale Corticoid- und b. Therapieallergene-Verordnungen in sächsischen HNO-Praxen bezogen auf die Fallzahlen im Verordnungsquartal



Verordnungen bei allergischen Erkrankungen

Betrachtet man die Verordnungen bei allergischen Erkrankungen, ergibt sich ein völlig anderes Bild. Bei nasalen Corticoiden ist 2020 dasselbe saisonale Verordnungsmuster wie in den Vorjahren mit den höchsten Verordnungsmengen im Frühjahr zu beobachten (► **Abbildung 4a**). Ein Rückgang der pro Patient verordneten Tagesdosen ist nicht zu verzeichnen, vielmehr liegen die Verordnungsmengen ab dem zweiten Quartal 2020 leicht über dem Niveau der Vorjahre. Auch bei Verordnungen von Therapieallergenen war 2020 kein Rückgang zu beobachten. Die pro Patient verordneten Tagesdosen lagen in allen Quartalen höher als in den Vorjahren (► **Abbildung 4b**). Insbesondere im zweiten Quartal 2020 wurden deutlich mehr Therapieallergene verordnet. Es kam im Unterschied zu den Vorjahren nicht zu einem saisonalen Rückgang.

Fazit

Anhand der Entwicklung typischer Verordnungen im Pandemiejahr 2020 ist erkennbar, dass die Patienten aufgrund ihrer chronischen Erkrankungen, insbesondere Allergien, weiterhin beim HNO-Arzt in Behandlung waren und ihre medikamentöse Therapie erhalten haben. Hingegen gingen im Verlauf der Corona-Pandemie Antibiotika-Verordnungen zusätzlich zu den in den vergangenen Jahren bereits zu beobachtenden Rückgang extrem, teilweise auf nur noch die Hälfte, zurück. Patienten mit bakteriellen Infektionen haben offenbar deutlich seltener eine HNO-Praxis aufgesucht.

Informationen zu Ihren Antibiotika-Verordnungen im Jahr 2020 finden Sie im Antibiotika-Verordnungsreport. Haben Sie Fragen zu diesem Report, können Sie sich gern an die Mitarbeiter/-innen der Abteilung Verordnungs- und Prüfwesen Ihrer Bezirksgeschäftsstelle wenden.

Informationen

Der Antibiotika-Verordnungsreport steht für Sie im Mitgliederportal bereit.

– Verordnungs- und Prüfwesen/Dr. Cornelia Czupalla –

► **TELEMATIKINFRASTRUKTUR
KIM**



NOCH INFORMIERTER MIT DER **TI**

Kommunikation bestimmt Ihren Arbeitsalltag. Im Rahmen der Telematikinfrastruktur gibt es mit KIM (Kommunikation im Medizinwesen) einen sicheren und einfachen Kommunikationsdienst, über den Sie Kollegen, Apotheken oder auch Krankenkassen erreichen. Einfach Adressat aus dem offiziellen KIM Adressbuch auswählen und medizinische Daten sicher empfangen und versenden. So einfach ist das.

- **Jetzt persönlich unter 0261 - 8000 23 23 beraten lassen
oder gleich auf www.ti-kim.de Ihre geförderte KIM-Adresse sichern.**

Synchronizing Healthcare



**CompuGroup
Medical**

Niederlassung eines ehemaligen Weiterbildungsassistenten im Einzugsbereich der Praxis des weiterbildenden Facharztes

Das in der Überschrift genannte Thema spielt auch in der Rechtsprechung eine Rolle. Im Juniheft der juristischen Fachzeitschrift *Gesundheitsrecht* wurde eine Entscheidung des Arbeitsgerichtes Hameln vom 21. Januar 2021 vorgestellt (Aktenzeichen 1 Ga5/20, GesR2021, 394ff).

Was war geschehen?

In einem Eilverfahren klagte ein niedergelassener Arzt gegen seine ehemalige ärztliche Weiterbildungsassistentin, die drei Monate vom 1. Januar 2020 bis zum 31. März 2020 dort beschäftigt war. Parallel wurden Gespräche zur Übernahme der Praxis bzw. zur Bildung einer Praxisgemeinschaft geführt. Die Weiterbildungsassistentin arbeitete auch noch im April 2020 in reduzierter Form beim klagenden niedergelassenen Arzt. Am 15. April 2020 erhielt sie die Anerkennung als Fachärztin.

Im weiteren Verlauf zerstritten sich die Parteien. Offenbar kündigte der niedergelassene Arzt seiner Kollegin, die sich dagegen beim Arbeitsgericht mit einer Kündigungsschutzklage zur Wehr setzte. Weitere Gespräche zur Praxisübernahme scheiterten und im Juni 2020 erhob der niedergelassene Arzt beim Landgericht Klage gegen die ehemalige Weiterbildungsassistentin auf

Unterlassung des Betriebs einer Praxis im Umkreis von 2 Kilometern des Praxisstandorts. Überlagert waren die Streitigkeiten auch dadurch, dass dem niedergelassenen Arzt die Mieträume vom Vermieter gekündigt wurden. Der niedergelassene Arzt zog dann verspätet erst nach Räumungsklage aus und hat sich 100 Meter entfernt von seiner ehemaligen Praxis erneut niedergelassen. Erstaunlicherweise wurde die ehemalige Weiterbildungsassistentin offenbar Neumieterin der Räume ihres ehemaligen Arbeitgebers. Der verspätete Auszug führte zu einer Schadenersatzklage der jungen Fachärztin. Der niedergelassene Arzt beantragte seinerseits am 4. September 2020 beim Landgericht den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die ehemalige Weiterbildungsassistentin mit dem Begehren, dass diese den Praxisbetrieb bis zum 31. März 2021 zu unterlassen habe. Der Rechtsstreit um die arbeitsrechtliche Kündigung endete im September 2020 mit einem Vergleich vor dem Arbeitsgericht, wonach das Arbeitsverhältnis der ehemaligen



Weiterbildungsassistentin am 30. April 2020 endete und sie noch Vergütung für den Monat April 2020 erhalten soll. Damit sollten alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abgegolten sein. Das Arbeitsgericht musste sich gleichwohl später auch noch mit dem hier zu erörternden Eilverfahren befassen, obwohl dessen Zuständigkeit strittig war. Die Parteien hatten sich so zerstritten, dass das Landgericht, das Oberlandesgericht und auch das Arbeitsgericht beschäftigt wurden. Hier soll es im Weiteren um das Eilverfahren beim Arbeitsgericht gehen:

Der niedergelassene Arzt stützte sich im Eilverfahren zur befristeten Unterlassung des Betriebs der Praxis der früheren Weiterbildungsassistentin auf eine Regelung der Berufsordnung von Niedersachsen, und zwar § 29 Abs. 2 Satz 2 BO-Ärzttekammer Niedersachsen. Eine wörtlich identische Regelung enthält auch die Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer. Diese lautet:

„Es ist insbesondere berufswidrig, wenn ein Arzt sich innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ohne Zustimmung des Praxisinhabers im Einzugsbereich derjenigen Praxis niederlässt, in welcher er in der Aus- oder Weiterbildung mindestens drei Monate tätig war.“

Das Arbeitsgericht hielt die o.g. Regelung für unwirksam und damit nicht anwendbar. Die Richter argumentierten, dass der Begriff „Einzugsbereich“ zu unbestimmt sei. Die Vorschrift stellt nach Auffassung des Gerichts als befristetes Wettbewerbsverbot einen Eingriff in die Berufsfreiheit des weitergebildeten Arztes dar (Art. 12 Grundgesetz). Arbeitsrechtlich wäre eine derartige Klausel ohne Karenzenschädigung nach §§ 74 ff. HGB (Handelsgesetzbuch) unwirksam. Das Gericht verneinte aber auch, dass ein Verfügungsgrund vorliegt. Damit ist die Eilbedürftigkeit gemeint, die Voraussetzung dafür ist, dass in einem solchen Eilverfahren entschieden werden muss. Der niedergelassene Arzt hätte bereits mit der Hauptsacheklage ein Eilverfahren im Juni 2020 einreichen können und müssen. Das tat er nicht. Stattdessen wartete er bis September 2020. Das sei zu spät. Damit habe er das Entstehen von Schäden (Abwerben von Patienten) in Kauf genommen.

Für den Praxisinhaber ist die Entscheidung sicherlich bitter. Das gesamte Thema ist allerdings nicht neu und die Entscheidung überrascht nicht, eher jedoch ihre Begründung.

Ratzel hatte bereits in der Kommentierung zur (Muster)Berufsordnung im Jahr 2017 darauf hingewiesen, dass ein Konkurrenzverbot eine wirksame zivilrechtliche vertragliche Vereinbarung

voraussetzt (Kommentar 7. Auflage, Springer S. 24 Rdnr. 8). Das berufsrechtliche Konkurrenzverbot alleine sei ohne entsprechende vertragliche Absprachen zivilrechtlich nicht durchsetzbar. Das ist sicherlich richtig und daran fehlte es hier. Im Arbeitsvertrag gab es offenkundig keinerlei Regelungen für den Fall, dass die ehemalige Weiterbildungsassistentin dem niedergelassenen Arzt Wettbewerb macht (Wettbewerbsklausel).

Über die Urteilsbegründung des Arbeitsgerichtes kann man durchaus geteilter Meinung sein. Das gilt insbesondere für die vom Arbeitsgericht angenommene Unwirksamkeit der o.g. Regelung in der Berufsordnung wegen eines Verstoßes gegen Artikel 12 Grundgesetz (Berufsfreiheit). Der Bundesgerichtshof hatte in einer früheren Entscheidung eine Unvereinbarkeit der entsprechenden Vorgängerregelung in der Berufsordnung von Schleswig-Holstein mit Artikel 12 Grundgesetz angenommen (BGH, Urteil vom 13.06.1996, IZR 102/94), da die dem Urteil zugrunde liegende Karenzzeit über einem Jahr lag. Das ist in der o.g. aktuellen Regelung der Berufsordnung jedoch nicht der Fall. Der vom Arbeitsgericht gerügte unbestimmte Begriff „Einzugsbereich“ war für den BGH nicht das Problem.

Allerdings kommt man mit dem Verweis auf die o.g. BGH-Entscheidung zumindest in arbeitsrechtlicher Hinsicht auch nicht wirklich weiter, da zur Geltendmachung von Ansprüchen in diesem Bereich der alleinige Verweis auf die Berufsordnung nicht ausreicht. Anders mag das berufsrechtlich aussehen. Zur Durchsetzung arbeitsrechtlicher/zivilrechtlicher Ansprüche muss eine rechtswirksame Wettbewerbsklausel vorliegen, die in den Arbeitsvertrag gehört. Allerdings entsteht auch hier sofort ein weiteres Problem für den niedergelassenen Arzt, worauf das Arbeitsgericht in seiner Urteilsbegründung hingewiesen hatte. Es bedarf zur Rechtswirksamkeit der Wettbewerbsklausel im Arbeitsvertrag der Aufnahme einer entsprechenden Karenzenschädigung zugunsten des angestellten Weiterbildungsassistenten. Wird eine solche Karenzenschädigungsklausel nicht in die Wettbewerbsklausel im Arbeitsvertrag aufgenommen, dann ist die gesamte Wettbewerbsklausel unwirksam.

Sofern der niedergelassene Arzt auf der sicheren Seite sein will, dann muss er eine wirksame Wettbewerbsklausel in den Arbeitsvertrag aufnehmen, die auch die berechtigten Interessen des Weiterbildungsassistenten (z.B. Karenzenschädigung) berücksichtigt. Wünschenswert wäre es, wenn es gar nicht erst zur Einschaltung der Gerichte gekommen wäre, insbesondere nicht in dem Umfang wie hier.

– Dr. Jürgen Trilsch,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht –

Wir suchen Sie!

Mitarbeiter (m/w/d) für unsere Ärztliche Vermittlungszentrale in Leipzig

Bewerben Sie sich jetzt bei der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
www.kvsachsen.de > Karriere

Neue Bereitschaftspraxen eröffnen in Plauen, Freiberg, Döbeln und Obergöltzsch-Rodewisch ab Oktober 2021

Mit der Neueröffnung von vier Bereitschaftspraxen der KV Sachsen an den Krankenhausstandorten Plauen, Obergöltzsch-Rodewisch, Freiberg und Döbeln wird das ambulante medizinische Versorgungsangebot auch in diesen Regionen erweitert.

Die KV Sachsen ist Betreiber dieser Praxen, die der medizinischen Versorgung der Bevölkerung auch außerhalb der üblichen Sprechzeiten von Arztpraxen dienen. Die Bereitschaftspraxen arbeiten in Kooperation mit den jeweiligen Kliniken an diesen Krankenhausstandorten.



Helios Vogtland Klinikum Plauen

Die Bereitschaftspraxen der KV Sachsen – Anlaufstellen, wenn die Arztpraxis geschlossen hat:

Bereitschaftspraxen werden oft auch als „Portalpraxen“ bezeichnet und dienen der Behandlung von Patienten mit nicht lebensbedrohlichen Beschwerden, die normalerweise tagsüber eine Arztpraxis aufsuchen würden, deren Behandlung aber aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten Praxisöffnungstag warten kann.

Telefonisch ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der kostenfreien bundeseinheitlichen Rufnummer 116 117 erreichbar. Bei lebensbedrohlichen Symptomen, z. B. Bewusstlosigkeit, akuten Blutungen, starken Herzbeschwerden, schweren Störungen des Atemsystems, Komplikationen in der Schwangerschaft und Vergiftungen, ist der Rettungsdienst unter der bundeseinheitlichen Rufnummer 112 zuständig.

Damit die Wartezeiten akut erkrankter Personen nicht unnötig verlängert werden, sind die Bereitschaftspraxen keine Anlaufstellen zur ausschließlichen Ausstellung von Wiederholungsrezepten oder Folgebescheinigungen zur Arbeitsunfähigkeit. Unbedingt zu beachten ist, dass Bereitschaftspraxen keine Anlaufstellen für Personen mit Verdacht auf Covid-19 sind.

Dr. med. Klaus Heckemann, Vorstandsvorsitzender der KV Sachsen und selbst niedergelassener Arzt: „Mit den vier neuen Standorten in Plauen, Obergöltzsch-Rodewisch, Freiberg und Döbeln wurden von der KV Sachsen bislang insgesamt 38 Bereitschaftspraxen eingerichtet. Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Anlaufstellen der ambulanten medizinischen Versorgung von der Bevölkerung sehr gut angenommen werden. Die kollegiale Zusammenarbeit unserer diensthabenden Ärzte, der Klinikärzte und des gesamten medizinischen Personals, verbessert die Versorgung der Patienten, da auf Basis einer Ersteinschätzung eine indikationsgerechte Versorgung sichergestellt wird. Hinzuzufügen ist, dass es durch die gemeinsame Nutzung ambulanter und stationärer Strukturen langfristig zu einer Entlastung der Notaufnahmen kommt.“



Kreiskrankenhaus Freiberg

Für einen sofortigen oder späteren Tätigkeitsbeginn sucht die KV Sachsen weiterhin nichtärztliches Personal für die geplanten Praxisstandorte in Dresden-Neustadt (nur Teilzeitkräfte) und Pirna (in geringfügiger Beschäftigung oder als Teilzeitkraft). Weiterführende Informationen zur Bewerbung können über das Karriereportal der KV Sachsen eingesehen werden.

Informationen

www.kvsachsen.de > Karriere

www.kvsachsen.de > Bürger > Ärztlicher Bereitschaftsdienst

– Presseinformation der KV Sachsen –

G-BA beschließt Anspruch auf Zweitmeinung vor Eingriffen an der Wirbelsäule

Patienten, die vor bestimmten planbaren operativen Eingriffen an der Wirbelsäule stehen, haben künftig Anspruch auf eine ärztliche Zweitmeinung.

Unabhängige und besonders qualifizierte Fachärztinnen und Fachärzte prüfen im Zweitmeinungsverfahren, ob die empfohlene Operation medizinisch notwendig ist, und beraten die Versicherten zu möglichen Therapiealternativen. Da jede Operation auch Risiken birgt, soll mit einer ärztlichen Zweitmeinung vermieden werden, dass sich Patientinnen und Patienten einem medizinisch nicht notwendigen Eingriff unterziehen. Mit dem Beschluss ergänzte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) seine Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL) um einen sechsten planbaren Eingriff.

Planbare Operationen an der Wirbelsäule

Zu den planbaren Operationen an der Wirbelsäule, für die das Zweitmeinungsverfahren greift, zählen die dynamische und statische Stabilisierung (Osteosynthese und Spondylodese), die knöcherne Druckentlastung (Dekompression), Facettenoperationen, Verfahren zum Einbringen von Material in einen Wirbelkörper, Entfernung von Bandscheibengewebe (Exzision) sowie das Einsetzen einer künstlichen Bandscheibe (Bandscheibenendoprothese).

Neben der ärztlichen Zweitmeinung sollen Patientinnen und Patienten bei ihrer Entscheidung auch mit wissenschaftlich fundiertem und unabhängigem Informationsmaterial unterstützt werden. Der G-BA beauftragte dazu das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG), eine entsprechende Entscheidungshilfe zu entwickeln und in den kommenden Monaten auf der Website www.gesundheitsinformation.de/ zweitmeinung bereitzustellen.

Erstmals flossen in einen Beschluss des G-BA zur Zweitmeinung Erkenntnisse aus einem Innovationsfonds-Projekt mit ein. Das Projekt DEWI hatte in einer systematischen Analyse von Versorgungsdaten gezeigt, dass sich Hinweise auf eine Über- und Fehlversorgung mit Wirbelsäuleneingriffen und diagnostischen Verfahren beobachten lassen. So war für den Zeitraum 2006 bis 2016 bei bestimmten Operationen an der Wirbelsäule ein erheblicher Mengenzuwachs zu verzeichnen mit deutlichen regionalen Unterschieden, die sich nicht aus einer höheren Krankheitslast ableiten lassen. Diese Indikationen wurden bei der Auswahl der Wirbelsäuleneingriffe mitberücksichtigt.

Zweitmeinungsgebende Fachärztinnen und Fachärzte

Eine Zweitmeinung vor einem Eingriff an der Wirbelsäule können Fachärzte folgender Fachrichtungen abgeben:

- Orthopädie und Unfallchirurgie
- Orthopädie
- Chirurgie mit der Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie
- Neurochirurgie
- Physikalische und Rehabilitative Medizin
- Neurologie
- Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Anästhesiologie (jeweils mit der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“)

Ambulant oder stationär tätige Ärztinnen und Ärzte können nach Inkrafttreten des Beschlusses bei den Kassenärztlichen Vereinigungen eine Genehmigung als Zweitmeinener beantragen und die Leistung zulasten der gesetzlichen Krankenkassen anbieten.

– Nach Informationen des Gemeinsamen Bundesausschusses –

Anzeige

Aktuelle Infos zum Medizinrecht auf unserer Homepage

trilsch
RECHTSANWÄLTE

Dr. Constanze Trilsch Fachanwältin für Erbrecht

- Testamente und Pflichtteilsverfahren
- Erbauseinandersetzungen
- Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung
- Behindertentestamente

Dr. Jürgen Trilsch Fachanwalt für Medizinrecht

- Vertrags- und Gesellschaftsrecht für Heilberufe (Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen)
- Praxisübertragungen
- Vertragsarztrecht, Zulassungsrecht
- Anstellungs- und Praxismietverträge

Trilsch-Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Erna-Berger-Straße 3, 01097 Dresden
Telefon 0351 81165-0
Fax 0351 81165-15
E-Mail info@kanzlei-trilsch.de
Internet www.kanzlei-trilsch.de

Ausbildungskampagne Medizinische Fachangestellte

„Läuft! ...aber nur mit Dir.“ Mit diesem Titel startet die Sächsische Landesärztekammer ab Oktober eine sachsenweite Ausbildungskampagne.

Ziel der Kampagne ist es, auf den abwechslungsreichen und zukunftsorientierten Ausbildungsberuf der/des Medizinischen Fachangestellten aufmerksam zu machen. Dabei wird sowohl auf analoge Medien in Form von Plakaten im öffentlichen Personennahverkehr als auch auf digitale Medien in Form von In-App Werbung gesetzt. Das Kampagnenmotiv erscheint dabei in beiden Medien und erhöht den Wiedererkennungswert.

Damit die Plakate direkt die Zielgruppe ansprechen, wird authentisch eine Auszubildende bei typischen Tätigkeiten einer MFA gezeigt, immer mit Blickkontakt zum Betrachtenden. Mit dem Titel wird deutlich, wie wichtig dieser Beruf auch gesellschaftlich ist und dass ohne eine MFA der Praxisalltag nicht zu bewältigen ist. Damit wird ein Anreiz für Schüler und Schülerinnen geschaffen, sich über genau diesen Beruf zu informieren. Die direkte Ansprache „Dein Weg. Dein Einsatz. Deine Ausbildung.“ personalisiert die Kampagne und trägt damit zur persönlichen Motivation bei, diese Ausbildung einzuschlagen. Hinterlegt ist auf den Plakaten ebenfalls ein QR-Code, bei dessen Nutzung der User auf die Homepage der SLÄK weitergeleitet wird. Hier stehen umfangreiche Informationen zum Berufsbild und die Ausbildungsplatzbörse zur Verfügung. Hinter dem #mfasachsen verbirgt sich eine Sammlung interessanter Fakten rund um die MFA-Ausbildung und auch jetzige Azubis sollten sich daran rege beteiligen.

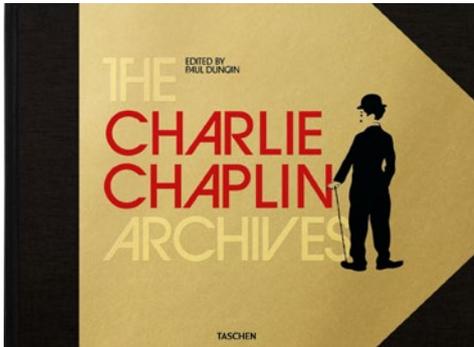
Bei Bedarf können auch niedergelassene Arztpraxen und andere Einrichtungen im Gesundheitswesen mit den Plakaten in ihrer Praxis die Ausbildung in den Blick rücken und so auch für den eigenen Fachkräftenachwuchs sorgen. Um Bewerber auf freie Ausbildungsplätze aufmerksam zu machen, können Sie Ihr Ausbildungsplatzangebot in der Ausbildungsplatzbörse der Sächsischen Landesärztekammer einstellen lassen.



Informationen

Sächsische Landesärztekammer
Referat Medizinische Fachangestellte
Frau Seehöfer
Telefon 0351 8267169

– Nach Information der Sächsisches Landesärztekammer –



Paul Duncan

Charlie Chaplin Archiv

In den Archiven des Slapstick-Genies

Bereits ein Jahr nach seiner Ankunft in Hollywood 1914 war der gebürtige Brite Chaplin zum Slapstick-König Amerikas aufgestiegen. Wenig später kannte ihn die ganze Welt – er war der erste internationale Filmstar und bald einer der reichsten Männer mit einem Millionenvertrag, eigenem Studio und einem festen Mitarbeiterstab. Sein Markenzeichen: die unverwechselbare Silhouette des „Tramps“ mit Melone, Stock, ausgebeulten Hosen und übergroßen Schuhen.

Das Charlie Chaplin Archiv ist der ultimative Bildband über dessen Filme. 900 Bilder, Standfotos, Notizen, Storyboards und Fotos von den Dreharbeiten sowie Interviews mit Chaplin und seinen engsten Mitarbeitern bieten Einblick in die Arbeitsweise des Genies – von der spontanen Improvisation der frühen Kurzfilme bis zur akribischen Feinarbeit an Szenen, Einstellungen und Gags in seinen Klassikern. Auch Plakate, Entwürfe, Drehbücher und Bilder zu nie realisierten Filmprojekten werden vorgestellt. Enthalten ist Chaplins Lebensgeschichte in eigenen Worten, gestützt auf seine umfangreichen Aufzeichnungen, von denen viele bisher nicht zugänglich waren, Material aus über 150 Büchern mit Zeitungsausschnitten, die von seiner Frühzeit im Variété bis zu seinem Tod reichen. Englischsprachiges Originalbuch mit einem Booklet mit deutschen Übersetzungen.

2021
560 Seiten, 900 Abbildungen und Fotos
Format 33,7 × 24,6 cm, 60,00 Euro
Hardcover
ISBN 978-3-8365-8069-4
TASCHEN Verlag



Hg. Kathrin Baumstark, Andreas Hoffmann, Ulrich Pohlmann

Moderne Zeiten

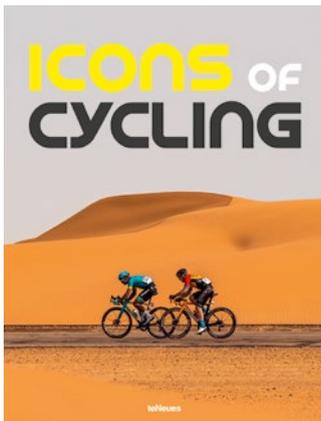
Industrie im Blick von Malerei und Fotografie

Industriebilder in Malerei und Fotografie von der Mitte des 19. Jahrhundert bis heute offenbaren ein breites Spektrum von Faszination bis zu sozialkritischen Aspekten. Der wichtige Überblicksband zu einem zentralen Thema der Kunst in Moderne und Gegenwart beinhaltet auch die Auseinandersetzung zeitgenössischer Fotografen und Fotografinnen mit den Veränderungen unseres Planeten durch die industrielle Ausbeutung der Ressourcen.

Die mit Industrie verbundenen Facetten des Lebens bringen seit dem 19. Jahrhundert neue Bildmotive hervor: von idyllischen Fabrikansichten der 1850er Jahre über sozialkritische Tendenzen ab 1900, Fotografie der Nachkriegszeit und Bildreportagen der 1960er/70er-Jahre zur kritischen Sicht der Gegenwart in Zeiten des Klimawandels. Anhand von 40 Gemälden und 150 Fotografien werden Entwicklungen und Veränderungen der künstlerischen Industriedarstellung über den Zeitraum von 175 Jahren bildgewaltig präsentiert.

Ein brisanter und künstlerischer Blick auf die Industrie von Adolph Menzel bis Thomas Struth, Bernd und Hilla Becher, Thomas Demand, Otto Nagel, Oskar Nerlinger, Constantin Meunier, Paul Friedrich Meyerheim, Albert Renger-Patzsch, Franz Radziwill, Ludwig Windstosser, Hugo van Werden und vielen anderen.

2021
264 Seiten, 120 Abbildungen in Farbe
Format 22,5 × 28,0 cm, 39,90 Euro
gebunden
ISBN 978-3-7774-3799-6
HIRMER Verlag



Kirsten van Steenberge

Icons of Cycling Spirit des Radsports

Der Radsport begeistert Millionen Menschen weltweit, seine Fangemeinde und auch die Anzahl der selbst in die Pedale tretenden Menschen wächst stetig. In diesem Buch wird dieser Sport auf vielfältige Weise präsentiert, immer auf der Suche nach der großen Faszination, die von ihm ausgeht.

Dieser hochwertige Bildband atmet den Spirit des Radsports – so nahe und emotional, als wäre der Betrachter Teil des gigantischen Rennzirkus: Faszinierende Aufnahmen, auf denen sich das Peloton entlang alpiner Serpentina windet, hautnahe Begegnungen mit entkräfteten Sportlern und den Unknown Heroes aus dem Team hinter dem Team. Es sind Einblicke in eine bisweilen archaisch anmutende Welt: ein Mikrokosmos aus Ehrgeiz und Passion, Schmerz und Siegestaumel. Eine einmalige Verbindung von Zeitdokument und Fotokunstwerk – und ein wertvolles Sammlerstück für Velophile. Faszinierende Farb- und Schwarzweiß-Aufnahmen der besten Radsportfotografen vermitteln die noch fast unentdeckte Ästhetik eines besonderen Sports. Spannende, informative und unterhaltsame Texte über Laktat, Leiden und Leidenschaft, Fotos von begeisterten Fans und heldenhaften Radprofis vor der Kulisse beeindruckender Landschaften machen den Bildband zum perfekten Geschenk für Radsport-Fans und Fotografie-Liebhaber.

2021
272 Seiten, 200 Farb- und Schwarzweiß-Aufnahmen
Format 23,5 × 30,0 cm, 50,00 Euro
gebunden
ISBN 978-3-96171-356-1
TENEUES Verlag

Recherchiert und zusammengestellt:
– Öffentlichkeitsarbeit/pf –

IMPRESSUM

KVS-Mitteilungen

Organ der Vertragsärzte des Freistaates Sachsen
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Herausgeber

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
ISSN 0941-7524

Redaktion

Dr. med. Klaus Heckemann, *Vorstandsvorsitzender (V. i. S. d. P.)*
Dr. med. Sylvia Krug, *Stellvertretende Vorstandsvorsitzende*
Michael Rabe, *Hauptgeschäftsführer*
Heiko Thiemer, *Stellvertretender Hauptgeschäftsführer*
Simone Pflug, *Verantwortliche Redakteurin*

Anschrift Redaktion

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
Landesgeschäftsstelle
Redaktion „KVS-Mitteilungen“
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden
Telefon: 0351 8290-9175, Fax: 0351 8290-7916
presse@kvsachsen.de
www.kvsachsen.de
E-Mail-Adressen der Bezirksgeschäftsstellen:
Chemnitz: chemnitz@kvsachsen.de
Dresden: dresden@kvsachsen.de
Leipzig: leipzig@kvsachsen.de

Anzeigenverwaltung

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
Patrice Fischer, Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 0351 8290-9172, Fax: 0351 8290-7916
presse@kvsachsen.de

Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 11 gültig.
Anzeigenschluss ist i. d. R. der 20. des Vormonats.

Gestaltung

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
Aline Böer, Öffentlichkeitsarbeit
presse@kvsachsen.de

Druck und Verlag

Satztechnik Meißen GmbH, Am Sand 1c
01665 Diera-Zehren/Ortsteil Nieschütz
www.satztechnik-meissen.de

Wichtige Hinweise:

Für den Inhalt von Anzeigen sowie für Angaben über Dosierungen und Applikationsformen in Beiträgen und Anzeigen kann von der Redaktion keine Gewähr übernommen werden. Die Zeitschrift erscheint monatlich jeweils am 20. des Monats (ein Heft Juli/August). Bezugspreis: jährlich 33 Euro, Einzelheft 3 Euro. Bestellungen werden von der KV Sachsen, Landesgeschäftsstelle, Schützenhöhe 12, 01099 Dresden, entgegengenommen. Die Kündigungsfrist für Abonnements beträgt sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Für die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen ist der Bezugspreis mit der Mitgliedschaft abgegolten.

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit vollem Namen gekennzeichnete bzw. Fremdbeiträge decken sich nicht immer mit den Ansichten des Herausgebers. Sie dienen dem freien Meinungs austausch der Vertragsärzte. Die Redaktion behält sich vor, ggf. Beiträge zu kürzen.

Die Begriffe „Arzt“ und „Therapeut“ im Text stehen immer sowohl für die männliche als auch die weibliche Berufsbezeichnung.

© 2021

Die Kodierunterstützung für Praxen: Ab Januar 2022 in der Praxissoftware

Praxen erhalten ab Januar 2022 einen digitalen Helfer, der sie beim Verschlüsseln von Diagnosen unterstützen soll. Er wird in das Praxisverwaltungssystem (PVS) eingebunden und steht Ärzten und Psychotherapeuten direkt beim Kodieren zur Verfügung sowohl bei der Abrechnung als auch bei der Angabe der Diagnose auf dem Krankenschein. Mit der Kodierunterstützung kommen keine neuen Regeln oder Vorgaben: Basis ist und bleibt die ICD-10-GM.

Gesetzlicher Auftrag

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz hat die KBV den Auftrag erhalten, verbindliche Vorgaben zum Kodieren zu erstellen und zum 1. Januar 2022 einzuführen. Denn immer wieder steht die Kodierqualität auf dem Prüfstand. Für die KBV stand von Anfang an fest: Durch neue Kodiervorgaben darf keine neue Bürokratie entstehen. Im Gegenteil: Das Kodieren soll leichter werden.

Das Ergebnis ist die praxisnahe Kodierunterstützung – integriert im PVS. Mit ihr werden keine neuen Regelungen eingeführt. Vielmehr hilft sie, die vorhandenen, aber teils recht komplexen Regelungen der ICD-10-GM noch besser anzuwenden und stets den passenden Kode zu finden. Bei der Ausgestaltung hat die KBV darauf geachtet, dass den Praxen möglichst keine Mehrarbeit entsteht, sondern sie entlastet werden – durch eine Unterstützung nach Maß.

Bluthochdruck, Grippe oder Mittelohrentzündung

Bei solchen Krankheiten ist die Wahl des richtigen Diagnosekodes Routine. Eine im Praxisverwaltungssystem integrierte Kodesuche oder automatisch angezeigte Hinweise zum Kodieren unterstützen Ärzte und Psychotherapeuten bereits jetzt. Wird das Krankheitsbild aber komplexer, kann sich die Suche nach einem passgenauen Diagnoseschlüssel mitunter schwierig gestalten. Hier kommt ab Januar 2022 die neue Kodierunterstützung zum Einsatz. Sie wird in der Praxissoftware bereitgestellt und kombiniert bestehende und neue Funktionen rund um die Kodierung. Regelungen der ICD-10-GM werden damit transparenter und leichter anwendbar.

Funktionen der Kodierunterstützung

Eine neue Funktion ist der Kodier-Check – zur Plausibilisierung von gewählten Codes, der bei vier Diagnosebereichen im Hintergrund läuft. Neben der ICD-10-GM ist künftig auch die Verschlüsselungsanleitung, herausgegeben vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), in die Praxissoftware eingebunden. Bewährte Funktionen wie die Kodesuche und die Kennzeichnung von Dauerdiagnosen wurden überarbeitet und stehen weiter für alle Diagnosebereiche bereit.

Mit der Erweiterung der Kodierunterstützung um neue Inhalte und Funktionalitäten sind künftig alle relevanten Informationen zum Kodieren in der Praxissoftware zu finden. Das Nachschlagen in Büchern und Suchen im Internet, was gerade bei komplexen Kodierungen mitunter nötig ist, entfällt.

So funktioniert der Kodier-Check

Der neue Kodier-Check startet so auch bewusst für vier Diagnosebereiche mit hohen Fallzahlen und einer komplexen Kodierung: Herzinfarkt, Schlaganfall, Diabetes mellitus und Folgen eines Bluthochdrucks. Geben Praxen einen Kode aus diesen Diagnosebereichen an, beginnt ein Kodierregelwerk im Hintergrund mit der Prüfung. Passt etwas nicht, meldet es sich und gibt beispielsweise den Hinweis, dass ein spezifischerer ICD-10-GM-Kode vorhanden ist und bietet diesen direkt zur Auswahl an. Mit nur einem Klick kann der Anwender den Kode übernehmen oder ablehnen. Soll der Hinweis bei diesem Fall im selben Quartal nicht noch einmal angezeigt werden, kann er deaktiviert werden. Die ärztliche Entscheidung hat oberste Priorität.

Die Software ist so voreingestellt, dass der Kodier-Check direkt bei der Kodierung läuft. Wer das nicht möchte, kann die Einstellung so anpassen, dass die Überprüfung erst bei der (Test-) Abrechnung erfolgt. Ärztinnen und Ärzte erhalten dann eine Übersicht mit allen Behandlungsfällen und den entsprechenden Hinweisen angezeigt, und die Fälle können einzeln bearbeitet werden.

Anlegen von Dauerdiagnosen weiter möglich

Die Funktion, Behandlungsdiagnosen eines Quartals so zu kennzeichnen, dass sie auch in den Folgequartalen automatisch in die Abrechnungsunterlagen übernommen werden können, bleibt erhalten. Neu ist, dass diese Funktion künftig auch für anamnestische Diagnosen bereitsteht, und in jeder Praxissoftware aktiviert ist.

Informationen

www.kbv.de > Service > Service für die Praxis
> Abrechnung > Kodieren

– Nach Informationen der KBV –

Auch im Internet Ihre KVS-Mitteilungen aktuell und informativ

www.kvsachsen.de > Mitglieder > KVS-Mitteilungen





Deutschland krepelt die Ärmel hoch ...

Sie haben es schon längst getan!

Während vielerorts noch geredet und geplant wurde, hatten Sachsens Ärzte in der Corona-Krise schon längst angepackt.

In der Pandemie haben Sie gezeigt, dass Ihnen Ihr Berufsethos Herzens- und Verstandessache ist. Sie haben sich den verschiedensten Anforderungen gestellt, den Widrigkeiten und Schwierigkeiten getrotzt. Sie haben um jede Impfdosis gekämpft und heute um jeden Impfling. Sie sind ein verlässlicher Partner für die Patienten, das Gesundheitswesen, für uns alle.

Wir danken Ihnen!